

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Organisation der Badischen Lande

Mannheim, 1803

Achtes Organisations-Edikt

[urn:nbn:de:bsz:31-303675](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-303675)

Achtes
Organisations-Edikt.

Carl Friedrich
von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg ꝛc.

Unter andern Gegenständen, welche bey der jetzigen Vereinigung so verschiedenartiger Landes-
theile unter Unsere Regierung gleichbaldeiner
normativen Vorschrift bedürfen, befindet sich vor-
nehmlich auch

die Verwaltung der Strafgerechtigkeits-
Pflege.

Schon in Unsern alten Landen waren zweyerley
Landrechtliche Geseßgebungen darüber vorhanden,
welche zwar im wesentlichen mit der peinlichen
Halsgerichts-Ordnung übereinkamen, aber den-
noch in einzelnen Nebendingen Abweichungen oder
Zusätze enthielten, und wovon überdies die Eine
nicht durch den Druck gemein kundig geworden war.

Mit den neuen Landen ist in Bezug auf den
rheinpfälzischen Antheil eine neue landrechtliche
Geseßgebung von ähnlicher Beschaffenheit neben-
eingekommen. Alle diese haben jedoch die gedach-
te peinliche Halsgerichts-Ordnung nicht aufgeho-
ben noch entbehrlich gemacht, und in vielen an-
dern der an Uns gekommenen Lande ist sie noch
bis jezo allein das allgemeine Strafgesetzbuch.
In keinem dieser Lande aber sind die darin vor-
geschriebenen Prozeß-Formen und Straf-Arten,

auch Straf = Bestimmungen noch jezo in unvorrückter Uebung, sondern die seit der Verrfertigung jener Gesezbücher merklich vorangeschrittene Aufklärung hat hierin aller Orten eine abweichende Praxis erzeugt, die aber von Land zu Land sich verändert, und wegen Mangel eines bestimmten Leitfadens für das richterliche Ermessen, selbst in ein und eben derselben Justiz = Stelle sich selten gleich ist.

Eine gründliche Begränzung dieses Uebelstandes kann nun freylich nur durch eine Neue Criminal = Gesezgebung bewirkt werden, welche gestügt seyn muß einerseits auf die Kenntniß der menschlichen Freyheit und ihrer Beschränkung durch Leidenschaften, andererseits auf die Kunde von dem localen, climatischen oder gesellschaftlichen Einfluß in die Erzeugung oder Erschwerung gewisser Verbrechen, und dritterseits auf eine richtige Abwägung des Effects, welchen die mancherley möglichen Vorbeugungs = oder Gegenwirkungsmittel nicht bloß auf einzelne Sattungen von Verbrechen, sondern vornemlich auch auf die Bildung oder Mißbildung des moralisch politischen Charakters des Volks hervorbringen, Allein die bisher in diesem Fache erschienenen Gesezgebungs = Vorschläge, und die gegen solche jeze weils vorgebrachten Erinnerungen haben schon zur Genüge gezeigt, wie schwer es sey, hier jenen Mittelweg einzuschlagen, der die reine Theorie (oder den erwarteten Erfolg) und die wirkliche

Praxis (oder den erscheinenden Erfolg) in Harmonie bringe. Doppelt schwer ist dieses in kleineren, mit fremden Gebiethen vielfach begränzten oder untermischten Landen; und es würde vollends auf eine wahre Unmöglichkeit hinauslaufen, eine solche Gesetzgebung jetzt zu beginnen, wo es jenen Råthen, die Wir dazu verordnen könnten, an der nöthigen Volks- und Landeskenntniß in Bezug auf sehr viele Landestheile, und durchaus bey vielen andern unverschieblichen Länder-Vereinigungs- Arbeiten an der erforderlichen Muße mangelt. Um inzwischen bis dahin, daß jene verbesserte Gesetzgebung einst ausführbar wird, die herkömmlich mildere Anwendungsart der älteren Gesetze zu sichern, und ihr eine solche feste und gleichförmige Richtung zu geben, wobey jeder Unterthan gegen Willkürlichkeiten und Aufzüglichkeiten gesichert sey, und um damit zu bewirken, daß im ganzen Umfange Unserer jetzigen Staaten wegen einerley Vergehen auch nur einerley gerechte Vergeltung erduldet werden dürfe: finden Wir nöthig, über die Anwendungsart der allgemeinen, in der vorgedachten peinlichen Halsgerichts- Ordnung vorliegenden Reichsstraf- Gesetzgebung nachstehendes provisorisches Normativ anmit vorzuschreiben und zu verkünden.

I. Jede der vorgedachten landrechtlichen Gesetzgebungen behält zwar in dem Landestheil, für den sie besteht, als Erkenntniß-

Quelle der verbotenen Handlungen und ihrer Strafwürdigkeit für den Unterthan, dem sie bekannter ist als die Halsgerichts-Ordnung, ihren Werth und Wirkung; in der gerichtlichen Beurtheilung der Vergehen aber ist sich dabei nicht zu verweilen, sondern das Fundament derselben lediglich aus jener Reichsstraf-Gesetzgebung also zu entnehmen, daß ihr jedoch keine andere Anwendung gegeben werden dürfe, als welche mit den in der Folge dieses Edikts zu verzeichnenden Regeln der mildern Praxis übereinstimmt.

II. Die Gerichtsbarkeit wird (ad art. I. — V. der peinlichen Halsgerichts-Ordnung) nicht mehr durch Richter, Urtheiler und Schöffen in Unseren Landen ausgeübt; sondern

1) wo Patrimonial-Obrigkeiten eine höhere oder peinliche Straf-Gerichtsbarkeit kraft Unserer Landesverfassung hergebracht haben, da bestimmt auch Vertrag, Landesgesetz und Herkommen die Norm und Form ihrer Ausübung. Außer diesen Fällen sind

2) Unsere Hofgerichte die urtheilenden und Unsere Beamten in ihrem Bezirke die untersuchenden Richter in höhern oder peinlichen Strafsachen, und bedürfen dabei einiger Schöffen oder Urkunds-Personen gewöhnlich nicht; Jedoch sind

3) außerordentlicherweise Urkunds-Personen nöthig a) zum Schlussverhör in Untersu-

chungen solcher Verbrechen, worauf mehr als zweyjährige Zuchthausstrafe im gelindesten Falle folgen muß; da müssen zur Anhörung der Wiedervorlesung und Genehmigung der Aussagen des Verbrechers zwey Urkunds = Personen aus dem Ortsgerichte, oder in deren Ermangelung aus angesehenen, dazu alsdann eigends durch Handgelübde in Pflichten genommenen Bürgern bengezogen werden, welche das Genehmigungs = Protokoll zum Zeugniß der Richtigkeit mit unterschreiben; sodann b) wenn etwa unter besondern Umständen der Untersuchungs = Richter keinen Schreiber hätte, und mithin das Protokoll selbst führte: in diesem Falle müssen zwey Urkunds = Personen dem ganzen Verhör anwohnen, und es durch ihre Unterschrift beurfunden.

4) Die Fälle, worin Unsere Beamte zugleich untersuchende und urtheilende Richter seyn sollen, sind a) alle Defraudationen oder Unterschleife gegen gewisse, durch besondere Verordnungen unter Strafe sancirte, herrschaftliche Gemeinds = oder Privat = Berechtigungen, als Zollrecht, Salzregal, Ausfuhrverboth u. s. w., soferne auf sie eine im Berechtigungs = Patent ausgedrückte und nicht auf Zuchthaus ansteigende Strafe gesetzt ist; b) alle Betriegerereyen und Verfälschungen, denen dieses Edikt nicht über vier wöchentliche öffentliche Arbeit, oder eine dem gleichkommende Strafe zunnist; c) alle erste und zweyte Unzuchten; d) alle erste Ehebruchsfälle; e) alle

kleine erste und zweyte nicht qualificirte Diebstähle; f) alle gemeine Schmähungen oder Verbals Injurien; g) alle Thätlichkeiten oder Realinjurien, so lange sie keine solche körperliche Verletzung zur Folge haben, welche zu ihrer Heilung einen Arzt oder Wundarzt erfordert. Von bürgerlichen oder polizeylichen Vergehen versteht es sich ohnehin, daß den Beamten das Erkenntniß-
Recht zustehe.

5) Perhorrescirt von der Parthie, oder bey Seite gesetzt von dem Obergerichte kann der ordentliche Untersuchungs- Richter nicht werden, ausser auf erwiesene Partheylichkeits- Gründe oder Unfähigkeit, wobey gemäß Unserer Eides- Ordnung ein Perhorrescenz- Eid nicht statt findet: Aber eine Parthie, welche der Unbefangenhait des Richters nicht traut, kann, ohne weitere Gründe anzugeben, wenn sie die Kosten aufwenden kann und will, mittelst deren vorschußweiser Hinterlegung bitten, dem Richter einen unpartheyischen Concommissair oder einen zweyten unpartheyischen Protokollführer beizugeben. So kann auch Unser Hofgericht im ganzen nie, und ein einzelner Rath nur auf Beweis perhorrescirt, wohl aber die Begebung eines Correserenten gebethen werden.

III. Was das Prozeß-Verfahren anlangt, (zum art. VII — CV auch CLXXX — CCXIV.) deßfalls ist folgendes zu merken.

6) Ein Anklags-Prozeß (Processus accusatorius) findet in Unfern Landen nirgends statt, weßwegen das Amt eines öffentlichen Anklägers oder Fiskals künftig aller Orten ganz wegfällt; sondern jeder Beamte ist schuldig, auf alle in seinem Gewalts-Bezirk vorkommende gesetzwidrige Handlungen Acht zu tragen; wo er Spur von dem Daseyn eines Verbrechens erhält, diese zu verfolgen, sofort so bald Jemand der That halber rechtlich verdächtig ist, gegen ihn die Untersuchung vorzukehren, oder wenn der Thäter eine gefrehte Person wäre, zu deren Verfügung an das betreffende Hofgericht die Anzeige zu machen; mithin muß alles, was in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung über den Prozeß vorkommt,

7) nur so, wie es auf den Untersuchungs-Prozeß anwendbar ist, verstanden und angewandt werden. Eine Ausnahme hiervon macht

8) der Beschuldigungs-Prozeß (Processus denunciationis); dieser findet alsdann statt, wenn jemand aus einem eigenen leidenschaftlichen Interesse gegen eine Person eine Untersuchung verlangt, ohne daß noch der Thatbestand des Verbrechens (Corpus delicti) hergestellt, und gegen den Beschuldigten ein dem Richter zureichender Verdacht für eine Untersuchung erwiesen wäre, ohne daß also der Richter für sich veranlaßt und berechtigt wäre, mit der Untersuchung vorzugehen. Hier hat der Beschuldi-

ger alle Pflichten und alle Gefahr eines Anklägers auf sich, und diese seine Mitbefangenheit wirkt, daß er zur Eröffnung des Verhörs, sodann zu Erhebung und Publikation der Kundtschaften, endlich zum Schlußverhör beygeladen, ihm die Lage der Sache, wie sie alsdann steht, eröffnet, und er vernommen werden muß, ob und was er noch zur Ueberweisung des Beschuldigten, oder zur Rechtfertigung seiner Beschuldigung anzubringen wisse, das der Richter, so weit es erheblich zu achten ist, noch erheben muß. Im übrigen gehet auch dieser Prozeß ganz den Gang des Untersuchungs-Prozesses, und darf keineswegs der Richter zugeben, daß er in ein Wechselverfahren der Partheyen nach Art der bürgerlichen Prozesse ausarte. Niemals aber darf

9) ein Anzeiger, sey es gleich auch der beleidigte Theil selbst, wenn er blos den Richter in Kenntniß von einer That setzt, und diesem anheingestellt läßt, wie weit er die Anzeige einer Aufmerksamkeit würdig finde, und wie weit er im Wege amtlicher Untersuchung zugleich ihm zur Genugthuung wegen seiner Beleidigung oder Beschädigung verhelfen könne und wolle, in einen Beschuldiger umgewandelt, und in einen Beschuldigungs-Prozeß verflochten werden; sondern dessen Anzeige muß dem Richter blos als Mittel dienen zu seiner Information für den Untersuchungs-Prozeß.

10) Auf die peinliche Frage (Tortura) darf (zum Art. XLV — LXX.) nicht mehr erkannt werden, ausgenommen in zwey Fällen: nemlich a) wenn ein völlig überwiesener Verbrecher, dessen Unthat nicht ohne Gehülfen hat verrichtet werden können, hartnäckig sich weigert, seine Mitschuldige glaubhaft zu benennen, ohne doch annehmlliche Ursachen vorzubringen, um welcher willen er zu solcher Benennung sich außer Stand befinde. - b) Wenn ein völlig überwiesener Verbrecher Dinge, die zu dem Thatbestande des Verbrechens (Corpus delicti) gehören, erweislich bey Seite geschafft hat, nicht sagen will wo er sie hingethan habe, und dem Staat noch in anderer Hinsicht, als in deren seiner Bestrafung, solches zu wissen nothwendig wäre. Auch in diesen ausgenommenen Fällen darf jedoch das Erkenntniß auf peinliche Frage nicht vollstreckt werden, ohne daß Unsere Resolution darüber eingeholt sey, damit Wir Uns selbst versichern mögen, ob das Wohl des Staats dessen Vollstreckung wesentlich erfordere, und ob der erkannte Grad der peinlichen Frage zu der schon verdienten Strafe nicht in einem Mißverhältnisse stehe. Ausser diesen beyden Fällen findet sie nicht statt: sondern es ist α) alsdann, wenn nach Beschaffenheit der That und des Verbrechens aus der Entlassung des Thäters weder für die allgemeine Sicherheit, noch für die gesellschaftliche Sittlichkeit Gefahr zu befürchten ist, derselbe klagfrey zu erklären; wenn aber β) in

der einen oder andern Beziehung Besorgnisse mit seiner Entlassung verbunden wäre: so ist er zu einer Verhaftung im Zuchthause, wenn er eine sonst schon anrührige Person, oder im Arbeits- hause, wosern er sonst noch unbescholten ist, zu verurtheilen, die jedoch nicht über die Hälfte jener Strafzeit andauern darf, welche er würde zu erstehen gehabt haben, wenn er des in Frage gestandenen Verbrechens rechtsbehörig überwiesen gewesen wäre. Unter diese Besorgniß erregenden Fälle gehören vornehmlich alle vorbedachte und überlegte Angriffe auf Menschenleben oder Menschenfreyheit, alle vorbedachte gewaltsame Angriffe auf Staatsicherheit durch Hochverrath, oder auf Sicherheit der Privatexistenz z. E. durch Mordbrand, Nothzucht u., ingleichen alle Angriffe auf das Vermögen, welche von Landstreichern oder Täuern geschehen. Jedoch ist

II) ein Erforschungs- Mittel der Wahrheit von der peinlichen Frage wohl zu unterscheiden: solches besteht nemlich in einem Theil des nemlichen Straf- Uebels, das der Verbrecher, nach vorliegenden Umständen verdient hätte, oder eines ähnlichen; anstatt daß die peinliche Frage immer eigene, unter die gewöhnlichen Straf- Uebel nicht gehörige Leiden in ihrem Gefolge hat. Es findet nur in jenen geringern Verbrechen statt, welche keine Zuchthaus- Strafe, sondern bloß geringere Straf- Uebel zur Folge haben. In diesen Fällen würde ein hartnäckiger

Lügner dem Staate muthwillig zu einer für die mögliche Strafe unverhältnißmäßigen Weitläufigkeit der Untersuchung zwingen können, und um solchem vorzubeugen, ist eine solche Einschreitung auf hinlänglichen Verdacht unumgänglich nothwendig; dabey darf aber alsdann auch zur Erforschung kein Uebel angewendet werden, das schwerer wäre als die Hälfte der auf den Ueberweisungsfall verdienten Strafe: auch darf es anehest nicht leichtsinnig und niemals vom Unterrichter erkannt werden; sondern nur den Hofgerichten steht die Befugniß zu, es zu erkennen, und es finden dabey alle die Regeln Anwendung, welche durch die peinliche Halsgerichts-Ordnung aufgestellt sind, um die rechtlichen Erfordernisse und Folgen der peinlichen Frage festzusetzen. Dergleichen findet

12) der Reinigungs-Eid als ein anderes sonst übliches Erforschungs-Mittel der Wahrheit in Unsern Landen, gemäß Unserer Eides-Ordnung nicht statt. Hieraus ergibt sich von selbst,

13) daß dasjenige, was in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung über die Natur und Wirkung der Inzichten (Art. XVIII — XLIV.) so wie über Erfordernisse und Wirkungen der Bekenntnisse (Art. XLVIII — LVII.) gesagt wird, nur so weit anwendbar bleibe, als weit es ohne einen Anklage-Prozeß zu haben, und ohne der peinlichen Frage sich zu bedienen,

anwendungsempfänglich ist. Nur haben Wir, was insbesondere

14) den Beweis der Inzichten betrifft (zum Art. XXIII und XXX.) zu bemerken, einmal daß ein Beweis der Missethat, welcher nur durch einen Zeugen geführt ist, nur alsdann einen halben Beweis ausmache, und einer nahen Inzicht (*Indicium proximum*) gleichgelte, wenn die beschuldigte Person nach andern vorliegenden Beweisen eine solche ist, zu welcher man sich der in Frage stehenden That wohl versehen möge; zum Andern, daß jede entfernte Inzicht, die nur aus etlichen einzelnen Umständen besteht, welche einen Argwohn oder Verdacht begründen helfen, nur alsdann durch zwey unverwerfliche Zeugen bewiesen seyn müssen, wenn die vielen entfernten Inzichten, die zusammenzunehmen sind, damit der Richter im Stande sey, daraus ein Urtheil über die Schuldhaftigkeit des in Untersuchung liegenden Verbrechers zu ziehen, alle durch die Aussagen ein und derselben Rundschafter begründet werden sollen; wohingegen alsdann, wenn die verschiedenen Inzichten durch die Aeußerung verschiedener Zeugen erhoben werden, keineswegs nöthig ist, daß jede Einzelne durch gedoppelte Rundschaft unterstützt sey; sondern es genügt, wenn jede einzeln einen gültigen Zeugen vor sich hat, und nur das Ganze aus ihnen zusammengesetzte Untersuchungs-*Fa-ctum* auf zweyer oder dreyer Aussage beruhet.

15) In Ausführung der Unschuld der in Untersuchung befangenen Verbrecher, darf (ad. Art. CCI & CCLII.) der Richter es nicht bey demjenigen bewenden lassen, was etwa der Beschuldigte dazu an Beweismitteln selbst an Händen gibt; sondern er muß jede aus den Akten sich ergebende Spuren zu dessen Rechtfertigung eben so aufmerksam verfolgen, als jene die zur Ueberweisung desselben dienen.

16) Die Schöpfung der Urtheile soll von Unfern Gerichten, außer dem Fall wo Wir es um außerordentlicher Ursache willen verordneten, niemals mehr durch Einholung des Raths der Juridischen Facultäten oder auswärtigen Rechtsgelehrten geschehen, indem Unsere Untere Obrigkeiten in den Fällen, die ihnen zweifelhaft dünkten, lediglich an die ihnen vorgesezten Hofgerichte sich zu wenden haben: diese selbst aber so besetzt sind, daß es dabey weiterer rechtsgelehrter Rathserholung nie bedarf. Nur das könnte bey einem und dem andern derselben, das nicht viele Glieder hat, geschehen, daß durch Krankheit, Abwesenheit, oder Befangenheit einzelner Glieder nicht drey stimmfähige Rätthe außer dem ersten Vorsteher jeweils vorhanden wären. In diesem Falle wird, wenn der Anlaß kurz vorübergehend ist, das Erkenntniß auf einen andern Rathstag verschoben: andernfalls müssen die verhinderten Rätthe aus andern rechtsgelehrten Dienern des Orts, bey der Deliberation über

die Entscheidung, außerordentlicher Weise durch den ersten Collegial = Vorsteher ersetzt werden; wo aber dieses nicht möglich wäre, und die Sache Zuchthaus = Strafe auf sich hätte, sollen die Alten an das nächste diesseitige Hofgericht mit Requisition zu Entwerfung der Urtheile abgegeben werden. Unter diesen Umständen fällt auch

17) die Haltung feyerlicher Blutgerichte (zum Art. LXXV II — CXIII.) und die denselben vorausgegangene Besiebung gänzlich weg, und tritt an deren Stelle die oben N^{ro}. 3. Lit. a. erwähnte nochmalige Vernehmung der Inquisiten über kurze Fragen, welche das Geständniß derselben, oder sonst das Hauptsächlichste ihrer Aussagen über das Verbrechen und über die erschwerenden und mildernden Umstände enthalten, und auf welche die Antwort durch Urkunds = Personen bezeugt wird; sodann die Befragung: ob der Verbrecher noch etwas zu seiner Rechtfertigung anzuführen wisse — und ob er einen Rechts = Fürsprecher verlange, der schriftlich seine Vertheidigung führe oder ob er sich allein dem gerechten Erkenntniß der obrigkeitlichen Entscheidungs = Behörde überlassen wolle, wo dann im erstern Falle er selbst einen aus der Zahl der Hofgerichts = Advocaten auswählen, oder dem Hofgericht dessen Bestellung überlassen kann.

18) Die Fassung der Urtheil (zum Art. CXC — CCL.) muß jedesmal, wo Jemand verurtheilet wird, bestimmt und in deutschen

Worten die Schuldig = Erklärung, die Verbrechen deren der Beschuldigte schuldig erklärt wird, und zwar wo deren mehrere von verschiedener Gattung zusammen kommen, alle namentlich, sodann die darauf für Recht ermessene Strafe ausdrücken. Bey den lossprechenden Urtheilen müssen ebenfalls die in Frage gestandenen Verbrechen bestimmt genannt, und es muß ausgedrückt seyn, ob der Beschuldigte an solchen für schuldig erklärt werde (welches der Fall ist, wenn die That erweislich von ihm nicht herührt, oder doch, wie z. E. bey sinnlosen nicht auf eine freye Handlung desselben zurückgeführt werden kann), oder ob er für straflos erklärt werde (welches alsdann eintritt, wo das Factum zwar auf freyen Handlungen des Thäters beruhet, diese aber eine gesetzliche hinreichende Entschuldigung, z. E. der Nothwehr auf sich tragen), oder endlich, ob er nur für flagfrey erkannt werde, (welches der Fall ist, wenn nach Erschöpfung der gesetzlichen Erforschungswege sich keine Beweise aufgefunden haben, die zu einer ordentlichen Straf = Erkenntniß (S. Pro. 10.) hinlänglich sind, welches nachmals den Beschuldigten nur bis auf etwaige neuere zureichende Inzichten von der Untersuchung befreyet, und ihm die Eigenschaft einer verdächtigen Person nicht abnimmt, anstatt daß jene beyde Erkenntnißarten ihn für immer frey und vorwurfslos machen, so lang nicht die vorige Untersuchung etwa wegen solcher Wichtigkeiten,

die dazu dienen, etwas wissentlich falsches für wahr hinzustellen (z. E. Unterschiebung falscher Zeugen, Bestechung des Untersuchungsrichters u. s. w.) cassirt werden kann. Wenn jemand wegen einiger Verbrechen losgesprochen, wegen anderer verurtheilt wird: so muß beydes auf obige bestimmte Art, und zwar die Losprechung voran im Urtheil ausgedrückt seyn.

19) Das Straf = Urtheil muß zugleich allemal das gesetzmäßige Erkenntniß über die Kosten enthalten, und kann der Beschuldigte, so bald er, sey es nach welcher der drey Formeln es wolle, durchaus losgesprochen wird, in keine Kosten verfallen, der Verdacht mag auch noch so schwer auf ihm gelastet haben, und mit oder ohne Zwangsmittel zu Erforschung der Wahrheit erledigt worden seyn, außer wenn eine erwiesene sträfliche oder doch gesetzwidrige Handlung desselben den Verdacht und die Untersuchung wider ihn veranlaßt hätte. Eben so muß das Urtheil auch in allen Fällen (zum Art. XCIX.) über den Schadenersatz desjenigen, der durch das Verbrechen beleidigt wurde, ein bestimmtes Erkenntniß enthalten, und zwar wenn durch die Untersuchung des Strafpunkts alles, was in dessen Beurtheilung einschlägt, hinlänglich klar wurde, die wirkliche Rechtsbestimmung darüber; wenn aber bis zum Schlusse der Untersuchungssache über diesen Punkt die zur Entscheidung nöthige Klarheit nicht herge-

stellt werden konnte, eine Verweisung zum separaten bürgerlichen Rechtsausdrag.

20) Der Recurs wider jedes Erkenntniß, das ein Unterrichter in den ihm zur Aburtheilung überlassenen Fällen ausspricht, sobald es auf körperliche Züchtigung oder mehr als achttagige Arbeit oder Gefängnißstrafe ausfällt, geht an das Hofgericht, das nach erfordertem Berichte und eingesehenen Akten die Strafe nach Befinden, unter Beobachtung der dessfalligen Instructions-Regeln ermäßiget, aber auch den, der nichts erhebliches vorbrachte, wegen mißbrauchtem Recurs durch einen mäßigen Strafzusatz zum Gehorsam anleitet. Eben so hat wider alle Erkenntnisse der Hofgerichte der Recurs an Uns Statt, wo Wir dann ermessen werden, wieweit aus Gründen des Rechts oder der Billigkeit eine Strafmilderung zu ertheilen sey, wo Wir aber auch die muthwilligen Recurrenten ebensfalls durch Strafzusätze in die Schranken des Gehorsams gegen obrigkeitliche Erkenntnisse zu weisen Uns vorbehalten.

21) Eigentliche Rechtsmittel durch schriftliche Bertheidigung nach eröffnetem Urtheile und durch Begehren eines weitem Erkenntnisses kommen dem Verurtheilten nur in dem Falle zu gut, wenn auf Todesstrafen, lebenslängliche Zuchthausstrafen, Deportation oder Dienstentsetzung solcher Personen, die allein vom Dienste leben, und solchen nicht neben einer bürgerlichen Nah-

rungsquelle als Nebensache besitzen, erkannt wird; ingleichen in dem Falle, wenn in andern Strassachen, die mehr als bürgerlichen Arrest auf sich tragen, der Verurtheilte ausführen will, daß er völlig unschuldig sey, mithin ganz straflos bleiben müsse. In beyden diesen Fällen gehört laut Unseres ersten Organisations-Edikts, die endliche Erörterung der Sache durch Erledigung dieses Rechtsmittels vor Unser Oberhofgericht, das aber bey Fällen letzterer Art, wo ein wesentlich Schuldiger nur zum Verzug der Sache eine Ausführung einer gänzlichen Strafflosigkeit unternommen hat, diesen mit angemessener Straffschärfung für solchen Muthwillen ansehen muß.

22) Der Beleidigte, der mit dem ihm zuerkannten Ersatz nicht zufrieden ist, ingleichen der Beschuldigte, der die Punkte des Urtheils, die sein rechtmäßiges Privatinteresse berühren (wohin eine bloß mißgünstige Meynung, als ob der Beschuldigte zu gering gestraft wäre, nie gehört, für widerrechtlich gravirend ansieht, können in Sachen, welche ihrer Wichtigkeit nach bey den Hofgerichten entschieden werden müßten, Separat: Erkenntnisse hierüber bitten. Diese Bitte hat zur Folge, daß nun der Beleidigte mit einem Satze zu Ausführung seiner Beschwerden, und der Beleidiger mit einer Antwort auf solchen Satz gehört, und dann bloß über diesen Civilpunkt unter Bestellung eines andern Refe-

renten neues Erkenntniß ertheilt werden muß; wovon nachmals, wenn es die Summe zur Oberappellation erreicht, diese an das Oberhofgericht jedem Theile frey steht.

23) Schließlich ist noch zu erinnern, daß so oft eine Untersuchung mehrere verschiedenartige Verbrechen zum Gegenstande hat; z. E. einen Diebstahl und einen Raub, die allgemeine Untersuchung darüber zwar in ein allgemeines Protokoll gefaßt werden dürfe, die nähern Untersuchungen auf die einzelnen Vergehen aber niemals untereinander vermengt, sondern über ein jedes einzelne Verbrechen die solches betreffenden Verhandlungen in ein eigenes zusammenhängendes Protokoll eingetragen werden müssen. Nur alsdann unterbleibt dieses, wenn die mehreren Verbrechen alle von einer und derselben Gattung, oder die verschiedenartigen Verbrechen alle zu einer und derselben Zeit begangen worden sind, wo ohne Verweiltläufigung der Untersuchung sie nicht würden getrennt werden können; ingleichen in allen geringfügigen Sachen, die keine obrichterliche Einschreitung zur Straf = Erkenntniß fordern. Nicht minder

24) ist noch zu merken, daß in allen an das Obergericht kommenden Strassachen sowohl der körperliche als der Vermögens = Zustand des Verbrechers mit erkundigt und in dem Einsendungs = Bericht angemerket seyn müsse, damit

sich die Hof = Gerichte in ihren Erkenntnissen darnach zu benehmen wissen.

IV. Was die erlaubt bleibenden Strafgattungen anbetrifft, so dulden Wir

25) keine marternde Todesarten und keine verstümmelnde Leibesstrafen; es findet also dasjenige, was ihrenthalben in der peinlichen Hals = Gerichts = Ordnung gemeldet wird, keine fernere Anwendung.

26) Die allein erlaubte Todesstrafe war bisher die Enthauptung, zu der in geeigneten Fällen noch die Aufsteckung des Kopfs auf einen Pfahl als Schärfung hinzukommen durfte. Wegen der neueren gegen diese Todesart auf die Bahn gebrachten Einwürfen, als ob sie vorzüglich hart sey, behalten Wir Uns für die Zukunft hierüber nähere Anordnung bevor.

27) Von den peinlichen Leibesstrafen ist die erste das Zuchthaus, welches von dem bloßen Arbeitshause dadurch sich unterscheidet, daß es mit einer körperlichen Züchtigung zum Willkomm und Abschied verbunden ist, daß durch eigene Züchtlingskleidung der Verbrecher ausgezeichnet wird, und daß derselbe erforderlichen Falls mit Peitschenhieben zur Arbeit und Ordnung von den Zuchtmeistern angetrieben werden darf, sofort er während der Dauer der Strafzeit völlig mundtot, mithin des Gebrauchs aller bürgerlichen Rechte unfähig ist. Es hat zwey

Grade, geschärftes und gemeines, wovon je-
 nes, je nachdem es die Abscheulichkeit der That
 oder die Gefährlichkeit des Sträflings nothwen-
 dig macht, die einmalige oder mehrmalige Wie-
 derholung des Willkommens nach einiger Zeit, die
 Anlegung von Fesseln mit einer Kugel, die Auf-
 brennung des Zuchthaus = Zeichens auf den
 Rücken, oder die beständige Anschließung an
 die Wand im Geleite hat, weldy' ein oder an-
 deres aber, um statt zu finden, bestimmt in dem
 Urtheil ausgedrückt seyn muß. Eben so muß es
 darin ausgedrückt seyn, ob empfindlicher Will-
 komm und Abschied zu geben sey, wo nehmlich
 miteinlaufende Umstände eine Schärfung der
 Strafe fordern, oder ob solche wenn es körper-
 liche Umstände des Sträflings nothwendig, oder
 besondere Milberungsgründe rathlich machen,
 ganz wegbleiben soll. Auf die ganze Lebens-
 zeit kann Zuchthaus = Strafe nur alsdann zuer-
 kannt werden, wenn nach den in diesem Edikte
 gemeldeten Grundsätzen das Verbrechen der To-
 desstrafe noch unterworfen ist, aber wegen vor-
 liegenden Umständen des Individualfalls nur
 auf den dem Tode nächstkommenden Strafgrad
 erkannt werden kann. Außer diesem Fall ist,
 und wenn es auch auf zwanzig und mehr Jahre
 gienge, Zeit und Ziel der Strafe vorzumessen,
 und muß die Zeitdauer im Urtheil genau be-
 stimmt seyn, wenn nicht der Fall zur Dictirung
 einer unbestimmten Zuchthausstrafe eintritt.
 Dieses letztere geschieht alsdann, wenn a) von

mehrern Verbrechen ein Theil erwiesen ist, der für sich selbst schon Zuchthausstrafe verdient, ein anderer beträchtlicher Theil aber, dessen gleichmäßige Erforschung für die Sicherheit des Staats nothwendig ist, noch nähere Untersuchung fordert, ehe ein zweckmäßiges Ermessen über die Dauer der Strafzeit eintreten kann; sodann β) wenn Inländer eines Vergehens sich schuldig gemacht haben, das an sich selbst zu einer sehr langen Strafdauer nicht geeignet ist, an ihnen aber eine gewisse Unverbesserlichkeit sich zeigt, welche rathsam macht, sie durch Ungewißheit der Zeitbestimmung desto mehr zu beugen, und zugleich die Bestimmung ihrer Strafzeit von ihrem Betragen in dem Zuchthause und von der Hoffnung zur Besserung, die es gewähret, abhängig zu machen, wobey jedoch vorläufig die geringste Zeit der Dauer ausserhalb der Urthel mittelst einer geheimen Nebenverfügung bestimmt und gesorgt werden muß, daß nachmals die Sache zur endlichen Bestimmung sicher in Vortrag komme.

28' Der vorigen Strafe zur Seite steht Kettenstrafe. Sie besteht aus einer gemeinen Zuchthausstrafe, wobey der Verbrecher alle Samstag oder je über den andern Samstag, je nachdem ganze oder halbe Kettenstrafe zuerkannt ist, die zwölf Tagesstunden über von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr krumm geschlossen, auch selbigen Tag bloß mit Wasser und Brot

gespeiset wird. Ein Jahr der ganzen und anderthalb Jahre der halben Kettenstrafe gelten für vier Jahr gemeiner Zuchthausstrafe; sie ist für jene Verbrechen bestimmt, wo die Sicherheit des Staats nicht eine lange Verhaftung des Thäters, aber die Schwere des Verbrechens einen ernstern Eindruck der Strafwürdigkeit fordert. Es kann jedoch in höchsten Maße die ganze niemals über zwey, und die halbe niemals über drey Jahre ansteigen; und wird also, sobald sie höher angefezt werden muß, durch Zuchthausstrafe nach obiger Proportion erstanden.

29) Ihr zur Seite steht ferner die Deportation in ferne Lande, wozu zwar dormalen keine Gelegenheit ist, wozu aber, wenn sich eine solche künftig ergeben würde, alle diejenigen verurtheilt werden müßten, denen dieses Edikt eine auf zehen Jahre oder drüber ansteigende Zuchthausstrafe zumißt; ihr gleich ist Abgabe der Unterthanen in ferne Kriegsdienste, die wider Willen des Sträflings geschieht, wenn besondere Anlässe dazu erscheinen.

30) Hiernächst folgt die Strafe des Schellenwerks, welche in einer durch das Locale an Händen gegebenen öffentlichen Arbeit bestehet, die aber von gemeiner öffentlicher Arbeit dadurch unterschieden ist, daß der Sträfling die erste Zeit und zwar so viel Tage als viele Wochen seine Strafzeit dauert, in Fesseln, wodurch der linke Arm an den rechten Fuß weitlos gefesselt

ist, arbeiten, auch die Nacht im Gefängnisse zu bringen, und daraus zur Arbeit auf- und abgeführt werden muß. Sie führt, wenn nicht besondere Verordnung im Urtheil es aufhebt, allemal eine körperliche Züchtigung am Ende mit sich. Sie kann aber auch mit doppelter Züchtigung, wovon alsdann die eine zum Anfange, und die andere zum Ende geschieht, und mit dreifacher, welche alsdann zum Anfange, in der Mitte und am Ende gegeben wird, erkannt werden, wo es die Vorschrift oder eine im einzelnen Falle erforderliche Schärfung der Strafe fordert. Sie wird nur gegen Mannspersonen erkannt, und kann nie über vier Monate ansteigen. Ein Monat Schellenwerk gilt für drey Monate Zuchthaus- Strafe oder für drey Wochen Kettenstrafe.

31) Ihr gleich steht die Strafe des peinlichen Gefängnisses, welche gegen Weibsleute im gleichen Falle erkannt wird, und nur von voriger darin verschieden ist, daß statt öffentlicher Arbeit im Freyen, weibliche Arbeit im Gefängnisse aufgegeben wird, und verrichtet werden muß.

32) Noch gehöret hieher die Strafe der öffentlichen Ausstellung, da ein Verbrecher mit einer auf der Brust und dem Rücken anhängenden Tafel, welche sein Vergehen in großer und leserlicher Schrift kurz darstellt, und mit einem oder dem andern charakteristischen Wert

die That als lächerlich oder verabscheuungswürdig bezeichnet, auf einer Wochenmarkts- Versammlung ausgestellt, oder in seiner Heimath oder in dem Orte des Vergehens in solchen Stunden, wo die Aufmerksamkeit auf ihn am meisten rege wird, auf- und abgeführt wird. Auch ist zu gedenken

33) der Landesverweisung. Als eigene für sich bestehende Frage kann sie nicht erkannt werden, weil sie für den Fremden von zu wenigem Eindrucke ist, und an dem Inländer ohne Anstoß gegen den Kreis- Social-Verband nicht ausgeführt werden kann; hiervon ist durch die Natur der Sache der einzige Fall ausgenommen, wo jemand durch böslischen Austritt die Anwendung einer andern Strafe unmdglich macht. Hingegen soll sie der Richter als einen ein für allemal bestimmten Strafzusatz gegen jeden Ausländer, der sich eines peinlichen Verbrechens schuldig macht, neben der andern gesetzlichen Strafe zuerkennen. Ihre Uebertretung hat ein halb Jahr Zuchthaus- Strafe zur Folge.

Weiter findet zuweilen

34) eine Amtsverbannung statt, wo die Wiederkehr eines Verbrechers Aergerniß oder neuen Reiz zu Verbrechen weckt; auch sie ist nur ein Zusatz zu andern Strafen; sie bewirkt, daß der Verbannte weder in dem Amte, worin er

mißhandelte, noch in einem derer, die unmittelbar an solches gränzen, seinen ständigen Aufenthalt nehmen, und nur mit besonderer Amtsvergünstigung Geschäfte halber etwa auf kurze Zeit hinkommen darf, im Uebertretungsfalle aber jedesmal mit einer körperlichen Züchtigung belegt und wieder fortgewiesen wird.

Unter den bürgerlichen Leibesstrafen (d. i. jenen, welche nicht bloß auf peinliche Verbrechen, sondern auch auf bürgerliche und polizeyliche Vergehungen erkannt werden dürfen) stehet oben an Arbeitshaus = Strafe, welche von der Zuchthaus = Strafe darinn differirt, daß sie weder mit Willkomm und Abschied noch mit ausgezeichnete[r] Kleidung verbunden ist, daß Fehler gegen die Hausordnung nicht mit Schlägen, sondern nur mit Hungerkost gebüßet werden, und daß sie den Sträfling nicht aus dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechtsgemeinschaft setzt. Wenn sie geschärft werden soll, geschieht es durch Verordnung eines wöchentlichen Fasttages, wo alsdann selbigen Tages der Sträfling nur Wasser und Brot erhält.

36) Sodann folgt körperliche Züchtigung, die wenn sie gelind zuerkannt wird, je nach der Constitution des Sträflings in fünfzehn bis zwanzig langsam zu gebenden Streichen auf den gespannten Hintern, wenn sie scharf zuerkannt wird, in fünf und zwanzig bis dreißig dergleichen besteht, welche den Mannspersonen mit

dem Stof, den Weibsleuten mit dem Farrenschwanz zugemessen werden. Sie können als bürgerliche oder polizeyliche Correctionen auch von Unterrichtern aber nur den ledigen noch unbürgerlichen Personen, die also noch nicht Familienhäupter und Staatsbürger sind, oder den mundtot gemachten Personen, die damit ihre staatsbürgerliche Achtung verwirkt haben, zuerkannt werden. Eine gelinde Züchtigung gilt für drey Wochen, und eine scharfe für vier Wochen Arbeitshaus. Als peinliche Strafe kommen sie nur bey dem Schellenwerk oder peinlichen Gefängnisse in der Form eines Strafzusaßes vor, können für jeden ohne Unterschied, der sie durch peinliches Verbrechen verdient hat, aber nur von den Hofgerichten zuerkannt werden.

37) Oeffentliche Arbeit und gemeine Gefängniß = Strafe sind gelindere unter sich gleichgeltende Strafarten, wovon jene nur den Mannspersonen, die des Entlaufens nicht verdächtig sind, oder dagegen Sicherheit stellen, auch nicht Handwerksgeossen sind, diese aber den Weibspersonen, sodann den zünftigen oder wegfertigen Mannspersonen zuerkannt wird. Wo sie nicht über acht Tage dauert, muß die Thurnstrafe von Gefunden bey Wasser und Brot, von Schwächlichen bey Suppe, Wasser und Brot erstanden werden, im Fall längerer Dauer ist letzteres für Gesunde, hingegen Suppe, Gemüß, Wasser und Brot für Schwächli-

che, und Schwangere die Gefangenkost; woben noch zu merken ist, daß überall letztere nie über 14 Tage, und nur in bürgerlichen geräumigen Gefängnissen zur Strafe gehalten werden dürfen. Beyde Strafarten sind mit der Arbeitshaus = Strafe gleichgeltend, nur daß diese nicht unter vier Wochen erkannt werden, und jene beyde nicht über acht Wochen ansteigen sollen. Endlich folgen noch

38) Vermögensstrafen (oder Confiscationen) und Geldstrafen, von denen hier nur das zu bemerken ist, daß Geldstrafen in sechs Wochen längstens erlegt, oder in den nächsten darauf folgenden vier Wochen mit Arbeits = oder Gefängniß = Strafe, je für einen Gulden einen Tag von 24 Stunden gerechnet, abgebüßt werden müssen, und dafür der Richter Amtshalber sorgen muß.

V. Das Maß der Strafe in jenen Fällen, wo von der peincl. H. G. Ordn. abgewichen wird, soll für die ordentliche Strafe nach folgenden Regeln bestimmt werden:

39) Gotteslästerung (zum Art. CVI.) kann zwar nie höher als mit einjähriger Zuchthaus = oder ein vierteljähriger Kettenstrafe belegt werden; wie weit aber in jedem Falle die Strafe unter diesem Maße bleiben könne, das bleibt allein dem vernünftigen Ermessen Unserer Hofgerichte überlassen, da hier nicht leichtlich

auch nur zwey Fälle im Hauptwesen gleichgeachtet werden können, und mithin kein gewöhnlicher Grad der Verschuldung, mithin auch keine ordentliche Strafe als Norm angegeben werden kann. Wo aber eine solche Lästerung auf Gott oder Christum directen Bezug hätte, da muß allemal darauf mit erkannt werden, daß der Lästlerer vor den Kirchspiels- Vorstehern und einigen derer, die seine Lästerung mit angehört haben, die Gemeine wegen des ihr gegebenen schändlichen Vergernißes nach einer vorzuschreibenden Formel knieend um Verzeihung bitte, auch muß von einem verurtheilenden Richterspruche jedesmal die betreffende Kirchenobrigkeit in Kenntniß gesetzt werden, um etwa das wegen der Sittenzucht weiter nöthige verfügen zu können.

40) Meineid (zum Art. CVII.) ist a) bey falschen Zeugen in peinlichen Sachen nur alsdann mit der Strafe der Vergeltung zu belegen, wenn deren falsche Kundschaft so weit Ursache an der Strafe des Beschuldigten ist, daß ohne sie solche Strafe nicht würde haben erkannt werden können, und die Strafe an dem Unschuldigen schon in Vollziehung gekommen ist. Wenn es an letzterem ermangelt, mithin die Strafe noch unvollzogen, oder das Zeugniß nicht Hauptursache der Strafe war, mag der Richter bey Zuerkennung der Hälfte der dem andern bevorzustandenen Strafe stehen bleiben; auch alsdann,

wenn der Bestrafte ohnedieß einige Strafe verdient hatte, mithin nicht unschuldig gelitten hat, ist die Strafe der Vergeltung um soviel zu mindern, als der verdiente Theil der Strafe des andern geschäft werden mag; b) falsche Zeugen in bürgerlichen Sachen, die wissentlich solch falsches Zeugniß ablegten, sind ordentlicher Weise mit drey Monat Kettenstrafe zu belegen. Ihnen gleich sind jene zu bestrafen, welche einen Versicherungs = Eid, (juramentum assertorium) oder einen besondern Verspruchs = Eid (juramentum promissorium speciale) brechen, womit sie übernommen hatten, eine einzelne besondere Verbindlichkeit zu erfüllen, z. E. Manifestations = Cautions = Eid; c) jene, welche einen allgemeinen Verspruchs = Eid (juramentum promissorium generale) als z. E. Dienst = Eide, nicht etwa bloß durch Uebereilung oder Nachlässigkeit, sondern wissentlich und um eines leidenschaftlichen Vortheils willen brechen, z. E. aus Eigennuß, Rachsucht u. d. gl. werden mit einer dreymonatlichen Arbeits = Haus = oder andern Arrest = Strafe belegt, worneben zugleich noch die Strafe ihnen zuerkannt werden muß, welche sie durch die übertretene Verbindlichkeit an sich verwirkt haben, (z. E. wer eidlich versichert hätte, den andern nicht zu beleidigen, und ihn nun doch angriffe und verwundete, hat noch die Strafe der Verwundung dazunehmen zu leiden.) Würde aber die Strafe des Verbrechers selbst schon namentlich mit Hinsicht

auf die Vereidung im Gesetz bestimmt seyn, (wie z. E. bey dem Receptmachen eines Diebers), so muß nur diese allein ohne jenen Zusatz erkannt werden. Neben diesen Leibesstrafen muß auch jedesmal eine feyerliche Entsetzung der Ehren und deren öffentliche Verkündung erkannt werden.

41) Alle jene Strafen mit alleiniger Ausnahme der Ehrenentsetzung treten auch bey dem Gelübdsbruch ein, da nemlich Jemand ein anstatt des Eides nach Unserer Eidesordnung surrogirtes feyerliches Handgelübde fälschlich leistet, oder wissentlich bricht.

42) Die Strafe einer gebrochenen Urphede (zum Art. C. III.) kann bey Uns nicht vorkommen, da alle Urphede verbotthen ist; was aber die Strafe des analogen Verbrechens der gebrochenen Landesverweisung sey, ist oben No. 33. schon gemeldet.

43) Das Verbrechen der Zauberey, wie es Art. CIX. unterstellt wird, kann auch nicht weiter vorkommen, da man längst von dem Grunde des Beystandes übernatürlicher Kräfte zu Hervorbringung schädlicher Wirkungen in der Christenheit überzeugt ist. Wenn demnach je etwas sich zutrüge, das dahin geeignet schiene, und dem Richter vorgebracht würde: so müßte es in Unwissenheit, in Sinnesverwirrung, oder in Betrug seinen Grund haben; wo dann im

erstern Falle durch angemessene Belehrung, im zweyten durch Einsperrung in Irrenhäuser den Folgen des Uebels vorzubeugen wäre, im dritten Falle aber dasjenige eintritt, was gleich hernach von Schatzgräbern gesagt wird. Es ist nemlich seit jener Gesetzgebung

44) ein anderes mit obigen Sackteleyen verwandtes Uebel öfter vorgekommen, das ist die Schatzgräberey. Dabey wirken gewöhnlich dreyerley Personen zusammen. Die Rädelshführer, welche die Absicht haben, von der Leichtgläubigkeit anderer einen Vortheil zu ziehen, deßhalb Nachrichten vom Daseyn verborgener Schätze austreuen, oder den Glauben daran rege machen, und die Kunst sich beyzumessen, solche mit Hülfe guter oder böser Geister zu heben; die Helfershelfer, welche sich aus Leichtgläubigkeit und Gewinnsucht bethören lassen, an den deßfalligen Unternehmungen mitwirkenden Antheil zu nehmen; und die Schatzlustigen, welche blos ihre Leichtgläubigkeit mißbrauchen lassen, um für jene, in Hoffnung auf den vermeintlichen Schatz, Geld oder Geldeswerth herzugeben. Letztere sind wegen ihrer begrenzten Einsicht, die ihnen ohnehin zum Schaden gereicht, mehr mitleidswerth als strafwürdig. Sie werden daher nur zu ihrer Beschämung in dem Strafurtheile namentlich als Schatzlustige unter Strafloserklärung aufgeführt, und ihr wirklich hergegebenes Geld wird dem Ortsalmosen

verfallen erklärt. Die Mitschuldigen werden zu einer einstündigen Ausstellung mit der Aufschrift: **Einfältiger Schatzgräber** neben gleichem Verluste des hergegebenen Geldwerthes bestraft. Die erstere Klasse aber ist eigentlich diejenige, gegen welche die Strenge des Gerichts sich wenden muß; sie sind völlig nach den unten Nro. 47. lit. b. vorkommenden Regeln über Verfälschungen öffentlicher Urkunden, die einen Geldvortheil bezwecken, zu behandeln, nur daß außerdem eine zweystündige Ausstellung mit der Aufschrift: **Betrügerischer Schatzgräber** der übrigen Strafe vorangeht, auch die nach jenen Regeln verdiente Strafe verhältnißmäßig geschärft wird, wenn Mißbrauch des göttlichen Namens mit untergelaufen ist, oder Entweihung heiliger Handlungen, oder anderer Dinge, die zur Gottes- Verehrung einer im Lande verbürgerten oder geduldeten Religionsgemeinschaft gehören.

45) Schmähungen sowohl schriftliche oder durch den Druck verbreitete, d. i. Pasquillen (zu Art. CX.) als mündlich ausgestoßene, werden in der Regel nicht mehr peinlich, sondern bloß bürgerlich bestraft; es wäre denn, daß sie wider Obrigkeiten, oder von Kindern wider ihre Eltern, von Pflegkindern wider Pfleger ausgestoßen und sehr gröblich wären, d. h. ihnen peinliche Vergehungen zur Last legten, wo alsdann die Sache schärfer genommen, und nach

Ermeſſen des Falles bis zu halbjähriger Zuchthausſtrafe hinangeſchritten, auch der Verbrecher den Eltern oder Pflegern auf den Knieen Abbitte zu thun angehalten werden muß. Es ſind übrigens hievon

46) eigentliche Verleumdungen wohl zu unterſcheiden, da nemlich jemand durch Schmähungen, die er unter dem Scheine glaubhafter Anzeigen bey der Obrigkeit, oder als vertrauliche Eröffnungen bey Perſonen, von deren Wohlwollen das Wohl des Geſchmäheten abhängt, anbringt. Dieſe wenn ſie wiſſentlich und vorſeßlich geſchehen, müſſen mit der Strafe, in welche der Verleumder den Verleumdeten hat bringen wollen, oder mit einer Strafe die dem Schaden gleich kommt, welchen er ihm zuziehen wollte, ſo lang belegt werden, als nicht die Strafe über eine zweyjährige Zuchthausſtrafe anſteigt, bey der es ſonſt bleibt, da dieſe das höchſte Strafmaß dieſes Verbrechens iſt, es wäre denn, daß ein ſolcher Verleumder zugleich Zeuge geweſen wäre, und deſſfalls nach obigen Regeln eine höhere Strafe verwirkt hätte.

47) Wegen des Falſchmünzens (zu Art. CXI.) iſt vorderſamſt der in dem Geſetze nicht gegründete, von den Rechtslehrern aus einer ganz unpaſſenden Anwendung der Ideen von Majestäts-Verbrechen eingeführte Unterſchied zwiſchen der Verfäſchung Kaiſerlicher und Lan-

desherrlicher oder ausländischer Geldsorten nicht zu berücksichtigen; sondern nur der nach Beschaffenheit der That gedenkbare mehrere oder mindere Schaden für das Publikum muß den Gesichtspunkt bestimmen. Diesemnach ist zuerst darauf zu sehen, ob jemand das Geld, das im Handel und Wandel Umlauf hat und Preis macht, oder bloß Medaillen, die nur als Waare gelten, unerlaubter Weise verfertigt. Letzteres gehört gar nicht hieher, sondern unter das nachfolgende Gesetz von Verfälschungen. Nur ersteres macht das Verbrechen des Falschmünzens aus; dessen Straflichkeit richtet sich darnach, ob grobe Sorten (das ist, solche, worin große Zahlungen gesetzmäßig geschehen können) oder nur Scheidemünzen (nemlich solche, von welchen bey großen Zahlungen gewöhnlich nur eine kleine gesetzlich bestimmte Parthie mit gebraucht werden darf) nachgemacht worden sind; sodann ob das Vergehen schon völlig vollbracht sey, das es erst alsdann ist, wenn von dem nachgemachten Gelde schon Etwas, es sey wenig oder viel, ausgegeben worden; endlich ob die Summe des nachgemachten Geldes, soweit sie erkundigt werden kann, so groß sey, daß der Minderwerth seines wirklichen Gehalts gegen den, dessen Schein es durch das Gepräge annimmt, die Summe eines großen Diebstahles, die Wir auf eine halbe Mark Silbers in Currentgeld bestimmen, ausmache oder nicht. Goldemnach ist: a) der Präger grober Geld = Sorten, wovon der geprägte

Vorrath jene Summe erreicht, auf zehn Jahre, im Falle schon etwas ausgegeben ist, andernfalls aber auf acht Jahre; wenn hingegen der Vorrath unter jener Summe bleibt, im ersten Falle auf acht, im zweyten Falle auf sechs Jahre, ins Zuchthaus zu verurtheilen. b) Präger von Scheidemünzen sind im ersten jener vier Fälle auf sechs, im zweyten und dritten auf vier, und im letzten auf drey Jahre zum Zuchthaus zu verfallen. c) Wenn Jemand al pari mit dem geordneten Fuße unberechtigter Weise gemünzt hätte, wo dann der Zweck in nichts andern als in der Gewinnung des sogenannten Schlagschages bestehen kann, da soll der Betrag des unerlaubten Gewinnes den Maßstab bilden, wie die vorige Strafe anzuwenden sey, nur daß hier in jedem der verschiedenen Fälle die Strafe nur auf den vierten Theil der dort genannten ansteigen dürfe. d) Von denen, welche des Falschmünzens wegen in einer eigenen Verbindung stehen, sind alle gleich zu bestrafen, ohne Unterschied, welchen mehreren oder mindern Antheil der eine oder andere an dem Prägen oder Ausgeben der falschen Münze habe; e) bloße Feilschaft oder Verpartierung solcher falschen Münzen, die ohne erweisliche Verbindung mit den Verfertigern Jemand nur um Gewinns willen sich angeschafft, sodann wissentlich und eigennütziger Weise ausgegeben hat, wird, wo der Schaden nach obiger Schätzungsart eine halbe Mark Silbers ausmacht, mit fünf, da

er weniger, doch die Hälfte oder drüber beträgt, mit drey, wenn er aber unter dieser Summe bleibt mit zwey Jahre Zuchthaus bestraft; wo hingegen f) jene, welche sie redlicher Weise übernommen, und nur um nicht im Schaden zu bleiben, wieder ausgegeben haben, gar nicht in eine peinliche, sondern bloß in eine Polizeystrafe verfällt werden können, mithin, wenn sie in die Untersuchung eines Falschmünzers verflochten worden wären, dort strafbar erklärt, und nur in separaten polizeylichen Bescheiden zu letzterer Strafe angezogen werden müssen. g) Münzverfälschungen, welche durch Verminderung des erforderlichen Gewichtes und Stoffes einer echten Münze, oder durch scheinbare Darstellung eines höhern Gehaltes, mittelst Vergoldung, Versilberung u. d. gl. bewirkt werden (vorausgesetzt, daß letzteres nicht mit obrigkeitlichem Vorwissen und Erlaubniß zu rechtmäßigen Zwecken, z. E. um als Anhäng-Geschmeide zu dienen, geschehe) sind der Prägung falscher Scheidemünzen gleich zu bestrafen. h) In allen Fällen bleibt es bey der gesetzlichen Confiscation der Häuser und Geräthschaften, welche zu diesem Verbrechen mit Wissen des Eigenthümers gedient haben.

48) Die Verfälschung der Urkunden (zum Art. CXII.) ist nach folgenden Unterschieden zu behandeln: a) Jene, welche geschieht, um damit in einem schon hangenden Rechtsstreite dem

Verfälscher, oder einem Andern für den er sich interessirt, den Sieg Rechtens zu verschaffen, ist alsdann, wenn durch Vorlegung der falschen Urkunden im Gerichte schon Gebrauch davon gemacht, und damit das Verbrechen vollzogen ist, nach den Regeln der falschen Zeugen zu bestrafen. b) Andere Urkunden = Verfälschungen, sobald sie einen Geldvortheil bezwecken, welcher unmittelbar durch den Betrug erworben werden soll, werden sobald schon Gebrauch von der Urkunde gemacht ist, es mag nun darauf auch der Vortheil schon bezogen worden seyn oder nicht, wenn die Verfälschung fein angelegt und deshalb nicht leicht zu erkennen war, wie ein Diebstahl mit Einbruch, andernfalls und wo sie grob gemacht, und daher auch von Unkundigen bey einiger Aufmerksamkeit leicht zu erkennen war, wie ein Diebstahl mit Einsteigen bestraft, doch beydes nur in dem Falle, wenn die nachgemachte oder in ihrem innern Gehalte veränderte Urkunde eine öffentliche war. Hiervon sind c) ausgenommen die Nachfertigung falscher — oder Verfälschung ächter Staatspapiere, welche statt baaren Geldes in Umlauf sind, als welche durch aus nach dem strengern Maßstabe des Falschmünzens und Münzverfälschens abgemessen werden müssen. d) Haben jene eigennützige Verfälschungen nur eine Privaturkunde betroffen: so werden sie nach den Regeln des gemeinen Diebstahles abgeurtheilt, jedoch so, daß nicht blos frühere ähnliche Verfälschungen, sondern auch

frühere Diebstähle des Thäters einer Verfälschung die Strafe des wiederholten Vergehens zuziehen. e) Urkundenverfälschungen, welche ohne bezweckende Rechtsbengung oder ohne die Intention daraus einen unmittelbaren Geldvortheil zu ziehen, unternommen werden, und nur die Absicht haben, sich solche Staatsvorthelle zu verschaffen, wozu man die vorgeschriebene Bedingungen nicht erfüllt hat, z. E. falsche Kundschaften, Geburtsbriefe, Pässe u. s. w. werden nur bürgerlich je nach Ermessen der Umstände, mit vierzehntägiger bis vierwöchentlicher Gefängniß- oder Arbeitsstrafe belegt, wenn sonst kein Verbrechen miteinläuft. f) Verfälschungen, welche nicht aus Gewinnsucht, sondern aus Zorn und Rachsucht geschehen, um die Urkunden zu verderben oder ihrem Besitzer nachtheilig zu machen, werden nach denen Nr. 69. folgenden Regeln von rachsüchtigen Beschädigungen bestraft. g) Wissentlicher und vorseßlicher Gebrauch falscher Urkunden wird eben so gestraft, wie deren Verfertigung. h) Wiederholung des Vergehens, wohn obgedachter Massen auch das gehört, wenn Jemand nicht zwar eine Verfälschung aber sonst ein ähnliches Verbrechen als z. E. zuerst Diebstahl, nachher eine gewinnsüchtige Verfälschung, oder zuerst eine Zertrümmern fremden Eigenthumes, nachher eine rachsüchtige Verfälschung begangen hätte, werden in der Straferhöhung nach den Regeln von wiederholten Diebstählen bemessen.

49) Die Verfälschung von Maß, Waag und Gewicht (zum Art. CXIII. ist a) so wie sie gewöhnlich vorkommt, nemlich als eigennützigte Nachlässigkeit der Krämer und Gewerbsleute gar nicht peinlich, sondern nach den vorliegenden Polizeyhordnungen zu bestrafen. Nur alsdann b wenn ein zu Justirung solcher Maße, Waagen, und Gewichte, aufgestellter oder autorisirter Mann um Gewinns willen, falsche Maße ic. mit dem Zeichen der Echtheit stempelte, oder ein anderer das echte Zeichen fälschlich nachmachte, oder des echten Zeichens sich ohne Befugniß und fälschlich bediente, ist ein peinliches Verfälschungs = Verbrechen vorhanden; dieses (wozu mithin namentlich auch gehört, wenn Jemand falsche Gehalts = Zeichen auf Gold = und Silberwaaren schlägt), soll je nach dem Ermessen des möglichen größern oder kleinern Nachtheils für das Publikum, mit ein bis dreyjähriger Zuchthausstrafe angesehen werden. Dergleichen ist c) hieher zu rechnen, wenn Jemand zwar keine falsche Gehalts = Zeichen aufschlägt, aber doch ein Metall geringhaltiger verarbeitet, als es nach den Gesetzen des Ortes, oder seines Gewerbes zu verarbeiten gestattet ist, ohne diese Geringhaltigkeit kenntlich anzuzeigen, welches dann auch der Fall ist, wenn ein Künstler Medaillen entweder unter der gesetzlichen Löhligkeit ausprägt, oder sie aus unedlen Metallen, welche den edlen gleich scheinen, verfertigt, ohne es durch den Durchschlagsstift,

der die Unechtheit des Metalles anzeige, oder auf andre in die Augen fallende Weise sichtbar gemacht zu haben. In diesen Fällen wird die Strafe nach gleichen Regeln ermessen, wie in dem nächstvorhergehenden, doch nur auf eine halb so lange Strafdauer.

50) Die ebendort erwähnte Verfälschung der Kaufmannswaaren fordert vornemlich die Rücksicht, ob etwas der Gesundheit der Menschen schädliches oder ihre Genesung hinderndes dadurch hervorgebracht worden sey, oder nicht. Im erstern Falle a) und wenn zugleich erweislich ein Mensch dadurch an seiner Gesundheit oder Leben Schaden genommen hat, wird dieses Verbrechen nach den Regeln der Verwundungen oder Todtschläge behandelt und zwar so, daß wo der Verfälscher gewußt hat, daß solcher Nachtheil im Gebrauchsfall daraus entstehe, oder doch es hätte wissen können und sollen, die Verfälschung den indirekt vorsehlichen, andernfalls aber den schuldhaften Verwundungen oder Todtschlägen gleich bestraft werden. Wäre aber b) zur Zeit der Entdeckung noch nichts der Gesundheit oder der Genesung der Menschen nachtheiliges damit bewirkt worden, obwohl es der Natur der Verfälschung nach hätte geschehen können: da soll je nach dem größern oder kleinern Umfange der verfälschten Waare eine dreymonatliche bis zweyjährige Zuchthaus-Strafe darauf folgen. c) Bloße

gewinnfichtige für Leben und Gesundheit der Menschen ganz unbedenkliche Waarenverfälschungen werden als Polizenvergehen angesehen und abgestraft.

51) Grenz- und Markstein- Verrückung (zum Art. CXIV.) wird nach den nemlichen Regeln wie Verfälschung öffentlicher Urkunden bestraft, nur daß in jedem der verschiedenen Fälle die dadurch sich bestimmende Strafe noch um die Hälfte höher ermessen werden muß.

52) Prävarication der Anwâlde wird (zum Art. CXV.) mit Ehrenentsetzung und beständiger Unfähigkeit zu Staatsdiensten bestraft.

53) Gleiche Strafe folgt auf die Concussion, da Jemand seine Amtsgewalt mißbraucht, um etwas zu seinem Privatnußen gereichendes unzulaubterweise von seinen Amtsuntergebenen zu erzwingen.

54) Die Rechtsfeilschaft, da Jemand unzulaubter Weise Geld nimmt, um etwas, was er Amtshalber thun sollte, zu unterlassen, oder etwas zu thun, was er unterlassen sollte, wird ebenso bestraft.

55) Geschenknahme für Amtsverrichtungen, die Jemand unentgeltlich, oder um einen mindern Preis zu verrichten schuldig ist, wenn sie nicht jenen bestimmten Charakter der Bestechung hat, wird, es mag das Geschenk gefordert oder

angebothen, und vor oder nach der Arbeit angenommen worden seyn, da es nur einmal geschehen wäre, mit Confiscation des doppelten Werthes, da es aber mehrmalen geschehen wäre, zugleich weiter mit Dienstentlassung bestraft.

56) Widernatürliche Unzucht, wenn sie vollbracht ist, wird a) mit zweyjähriger Kettenstrafe und mit lebenslänglicher Amts-Verbannung bestraft. Sie, und überhaupt b) alle fleischliche Verbrechen gelten in Beziehung auf die Strafe für vollbracht, sobald eine körperliche Vereinigung erfolgt ist, ohne daß es dabey auf die unkluge und sittenverderbliche Unterscheidung über die weitere physische Ausprägungen und Folgen der Vereinigung ankomme, deren Wir nirgendwo mehr Raum lassen. Hingegen ist weder dieses noch irgend ein andres Vergehen in Bezug auf die Beurtheilung der Beweise für ausgenommen von jenen Regeln zu achten, welche für die Erhebung der Gewißheit der Verbrechen vorgeschrieben sind. Auch c) muß bey der Bestialität das mißbrauchte Thier, sobald die That in obgedachter Weise vollbracht war, geschlagen und verlohrt, bey nicht vollbrachter That aber in der Stille an unbekannte Orte, wo kein Anstoß zu besorgen ist, weggegeben werden.

57) Die Blutschande wird in den im Art. CXVII. gemeldeten Fällen ebenfalls mit zweyjähriger Kettenstrafe belegt, wobey gegen den weiblichen Theil zugleich die Amtsverbannung

verhängt werden muß. Gene unter Geschwistern soll, je nachdem sie zwischen Vollbürtigen oder Halbbürtigen vorfällt, mit einjähriger oder dreyvierteljähriger Kettenstrafe belegt werden; fällt sie unter Schwägern vor, zwischen denen das Band durch den Tod noch nicht gebrochen ist, nemlich mit des Bruders Frau, oder mit der lebenden Frauen Schwester: so soll sie mit viermonatlicher Kettenstrafe gebüßt werden; zwischen der Muhme und dem Neffen in der Blutsfreundschaft wird sie eben so bestraft, in der Schwägerschaft aber nur mit dreymonatlicher. Unzucht mit des verstorbenen Bruders Wittwe oder der verstorbenen Frauen Schwester, ingleichen zwischen Oheim und Nichte wird gar nicht peinlich behandelt, sondern nur als eine vorzüglich sträfliche Art der Unzucht mit zweymonatlicher gemeiner Arbeits- oder Gefängnißstrafe belegt, wenn sie nicht zugleich Ehebruch ist, wo sonst gleichviel Schellenwerksstrafe dem verheyrahteten Theile zuzumessen ist. Alle hier nicht genannte entferntere Verwandtschaftsgründe ziehen gar keine Schärfung der durch die Unzucht oder den Ehebruch verwirkten Strafe nach sich. Die Confiscation des Vermögens kann aber nie mehr erkannt werden.

58) Wegen der Entführungen (zu Art. XCVIII.) ist a) voraus zu bemerken, daß nicht bloß solche, die gegen Willen des Ehemannes oder ehelichen Vaters geschehen, sondern auch je-

ne, die da, wo der Vater todt wäre, gegen den Willen der Mutter an Kindern, die noch unter elterlicher Gewalt stehen, geschehen, ingleichen alle jene, welche wider den Willen der Entführten selbst, wenn auch gleich etwa mit einer strafmäßigen Einwilligung jener Gewalt habenden Personen geschehen, unter diese Straffanctionen zu ziehen sind. b) Frauenraub, der wider der Entführten Willen geschieht, wird an dem schuldigen Theile mit zweyjähriger Kettenstrafe, da er aber mit ihrem Willen geschieht, mit einjähriger gemeiner Zuchthausstrafe belegt, und wird in beyden Fällen auf die Hälfte herabgesetzt, wenn noch kein Unternehmen des Bey Schlafes hinzugekommen ist. c) Mädchenraub wird, wenn eine durchaus unerlaubte Absicht zum Grunde liegt, ingleichen wenn sie wider Willen der Entführten geschieht, auch mit zweyjähriger Kettenstrafe bestraft. Wenn aber der an sich erlaubte Zweck der Ehe dabey vorwaltet, auch nicht der freye Wille der Entführten, sondern bloß jener der Eltern dabey verletzt wurde, soll die That mit zweymonatlichem Schellenwerk oder peinlichem Gefängnisse gebüßet werden; in beyden Fällen wird die Strafe ebenwohl um die Hälfte gemindert, wenn noch kein Angriff auf die jungfräuliche Ehre durch versuchten Bey Schlaf geschehen ist. d) Wo die Entführte durch ihre Einwilligung Mitschuldige ist, da ist ihr die Hälfte der Strafe zu dictiren, welche nach Umständen dem Entführer zufällt.

59) Nothzucht kann a) die im Art. CXIX. gedachte Todesstrafe nur dann noch zur Folge haben, wenn an den Folgen der Vergewaltigung die angegriffene Person das Leben verliere; wo es aber nachmals auch nicht darauf ankommt, ob die Schwächung versucht ist oder nicht. Außer diesem Falle b) wird sie, wenn die angelegte Gewalt der angegriffenen Person außer der Verletzung der Fräulichen oder Jungfräulichen Ehre an ihrem Körper durch Verwundungen, Gliedsbruch, und dergleichen nicht noch weitem Schaden zugefügt hat, mit einer anderthalbjährigen Kettenstrafe, falls die Angegriffene eine Ehefrau war, und die That in dem oben Nro. 53. gemeldeten Sinne vollbracht worden ist; alsdann aber, wenn es nicht bis zu jener Vollbringung kam, mit einer einjährigen Kettenstrafe belegt. Wo aber die Angegriffene eine ledige Person war, wird in beyden Fällen die Strafe um ein Drittel niederer ermessen. Käme aber c) in obgedachter Masse weitere körperliche Verletzung hinzu, so wird noch die Hälfte jener Strafe, welche die letztere, wenn sie allein gewesen wäre, nach sich gezogen haben würde, der vorigen durch Verlängerung jener Strafdauer hinzugesetzt.

60) Quasi-Nothzucht, deren dieses Gesetz nicht, aber die verschiedenen Eingangs erwähnten Land- so wie die gemeinen Rechte gedenken, nemlich Schwächung unreifer, sinnloser, oder sonst Einwilligungs unfähiger Personen, soll je

nach den verschiedenen Graden der Bosheit des Thäters mit kürzerem oder längerem Schellenwerke, das in dem ersten obiger drey Fälle allemal mit doppelter körperlicher Züchtigung zu dictiren ist, bestraft werden.

61) Nur der zweyte Ehebruch (zum Art. CXX.) kann a) peinlich berechtigt werden, nemlich da Jemand, der schon einmal deßhalb bestraft worden ist, zum zweytenmale sich dessen schuldig machte, wo alsdann zweymonathliches Schellenwerk gegen ihn zu erkennen ist, so wie auf die dritte Wiederholung einvierteljährige Kettenstrafe folgen soll. Der erste Ehebruch soll b) künftig in allen Unsern Landen gleichheitlich an dem Verheiratheten, also eigentlich ehebrüchigen Theile mit zwey Monat öffentlicher Arbeit, oder bürgerlichen Gefängnisses bey schmaler Kost, ohne Ehrenentsetzung, oder mit einer Geldstrafe von sechszig Gulden bey amtsfähigen, oder von sechszich Reichsthalern bey kanzleyfähigen Personen, bestraft, und auf diese Strafe vom Richter alternativ erkannt werden, welches dann die Wirkung hat, daß der Verurtheilte sechs Wochen Zeit hat, zu Erlegung der Geldstrafe, wo aber diese in solcher Zeit nicht erfolgt, alsdann unaufschieblich die Leibesstrafe vollstreckt werden muß. Von der Geldstrafe soll da, wo nicht etwa ein größerer Theil der Strafe vorhin den milden Stiftungen zugestanden hat, ein Fünftheil für diese, das Uebrige für die Gerichtsbar

Leits- Gefälle eingezogen werden. Wo annehst
 c) eine Geschwächte ihr Vergehen noch vor ein-
 tretenden Anzeigen der instehenden Niederkunft
 anzeigt, da wird ihr die Hälfte der Strafe nach-
 gelassen. Hätte sie aber diese Anzeige bis in
 den siebenten Monat nicht gemacht, und der
 Schwängerer käme ihr nachmals darin zuvor,
 so kommt nicht ihr, sondern diesem der Nach-
 laß dieser Strahälfte zu gut. Uebrigens soll
 d) der ledige Theil, der sich mit einem Verheir-
 atheten vergangen hat, nur eine um die Hälfte
 erhöhte Unzuchtsstrafe zu leiden haben, und das
 nur in dem Falle, wenn er von dem verheir-
 atheten Stande des Andern Wissenschaft hatte.
 Bey dieser Gelegenheit

62) müssen wir auch der gemeinen Unzucht
 gedenken, um auch hierin eine zweckmäßige
 Gleichförmigkeit der Bestrafung einzuführen.
 Wir setzen demnach fest: a) daß bey dem ersten
 derartigen Vergehen jedem beider Theile eine
 Strafe von fünfzehn Tagen bürgerlichen Ge-
 fängnisses, oder fünfzehn Gulden Geldes ge-
 bühre, worauf mit gleichem Effekte wie bey der
 im vorigen Artikel alternativ gemeldeten zu er-
 kennen ist, die jedoch im Falle der zeitigen An-
 zeige einer daraus erfolgten Schwangerschaft
 auf vorige Weise gemildert wird. b) Wäre
 die frühzeitige Anzeige nicht geschehen, doch aber
 die Dirne nicht heimlich niedergekommen, so bleibt
 es bey der ganzen Strafe für jeden Theil, ohne

Schärfung. c) Wäre aber in diesem Falle aus irgend einem Anlasse eine obrigkeitliche Befragung der Dirne über ihre Schwangerschaft hinzugekommen, und sie hätte diese abgeleugnet, ohne eine Unwissenheit hinlänglich zu rechtfertigen, so wird sie neben der ganzen Strafe noch zu einer dreytägigen Gefängnißstrafe verurtheilt. d) Käme aber zu der verschwiegenen Schwangerschaft noch eine heimliche Niederkunft hinzu, so muß eine, je nach dem das Kind Schaden genommen hat oder nicht, kürzere oder längere — geringsten Falles dreymonatliche Zuchthausstrafe erkannt werden. e) Im zweyten Vergehungsfall ist das doppelte anzusehen. f) Im dritten Vergehungsfall wird die dreysfache Strafe angelegt, und mit einer körperlichen Züchtigung geschärft, immer mit gleicher mildernden Rücksicht auf zeitige Anzeige, die jedoch sich nicht auf die Züchtigung erstreckt. Sollte aber g) Jemand so unverbesserlich seyn, um in die vierte Unzucht zu verfallen, so soll zweymonatliche Schellenwerkstrafe mit doppelter körperlicher Züchtigung gegen ihn erkannt werden. Wenn übrigens h) mit der Unzucht Jemand besondere Standespflichten übertritt, als z. E. ein Geistlicher oder Schullehrer, so wird zwar er nach der Strenge der Gesetze seines Standes gerichtet, dem mitschuldigen Theile aber kann darum die Strafe der Unzucht nicht geschärft werden. Eben so i) wird derjenige, der mit einer Unzucht besondere Aufsichtspflichten über-

tritt, z. B. ein Pfleger der seine Pflgetochter, ein Gefangenwärter der seine Gefangene beschläft, außer der verwirkten Unzuchtsstrafe noch mit einer gelinden körperlichen Züchtigung oder andern passenden und gleichviel geltenden Strafe belegt.

63) Das Verbrechen zweyfacher Ehe (zum Art. CXXI.) soll a) wenn nur der verehelichte Theil das Daseyn einer ersten noch unaufgelösten Ehe weiß, an diesem, im Falle es durch eheliche Beywohnung vollbracht ist, mit dreymonatlicher Kettenstrafe, andernfalls aber nur mit zweymonatlicher solcher Strafe belegt werden. Wo aber b) beyde Theile darum wußten, mithin keines von ihnen dadurch Schaden litte, mag solches mit einer zweymonatlichen Schellenwerks- oder peinlichen Gefängnißstrafe gebüßt werden.

64) Verführung und Hurenwirthschaft a) von Eltern oder Ehemännern begangen, (zum Art. CXXII.) soll mit viermonatlicher Kettenstrafe belegt werden; würde sie aber von andern getrieben, und wäre mithin b) einer der Fälle des Art. CXXIII. vorhanden, so soll je nachdem Verdacht vorhanden ist, daß solches Gewerbe schon mehrmal getrieben, und je nachdem mehr oder weniger Verführungskünste dabey angewendet wurden, von einmonatlicher Schellenwerks- bis zu dreymonatlicher Kettenstrafe erkannt werden. Würde aber c) die mißbrauchte Person mit Gewalt zum Falle ge-

bracht, so soll der Kuppler oder Hurenwirth der es wußte, oder zur Gewaltanlegung Gelegenheit machte, mit der Strafe der Nothzucht, wo er es aber nicht wußte, jedoch nach dem Leumuth der Beleidigten hätte urtheilen sollen, daß sie sich nicht gutwillig in die List des Andern ergeben werde, mit dem Doppelten der oben bestimmten Strafe der Hurenwirthschaft belegt werden.

65) In Absicht des Art. CXXIV. bemerkten Verraths ist, wenn er an Staatsbürgern verübt ist, das Verbrechen nach dem Uebel abzumessen, das dem Verrathenen durch den Verrath zugefügt wird, und kann also nur auf Todesstrafe erkannt werden, wenn der letztere dadurch um das Leben gekommen wäre. Hingegen gegen Verrath an dem Regenten, oder an solchen Dienern, die außerordentlicher Weise mit besonderer Repräsentation in seinem Namen und an seiner Statt geordnet werden, und jeder thätliche Angriff derselben, oder Hochverrath, wird, wenn auch nur nahe Gefahr des Lebens oder der Freiheit für den Regenten oder des Umsturzes der Staatsverfassung daraus entstanden wäre, nach der Strenge des Gesetzes gerichtet, doch immer mit Rücksicht auf das was Nro. 26. gesagt ist. *Stumpf*

66) Für Mordbrenner (zum Art. CXXV.) bleibt die Todesstrafe alsdann, wenn sie in bewohnten Gebäuden oder deren Hofraithen Feuer

anlegen, und dadurch Jemand, wenn auch nicht uns Leben gekommen ist, doch an seiner Gesundheit einen bleibenden Schaden erlitten hat. Wo das letztere mangelt, ist nur zwanzigjährige Zuchthausstrafe zu erkennen, die weiter bis auf zwölfjährige gemildert werden kann, wenn das Feuer an unbewohnten Orten angelegt, jedoch Niemand damit an seiner Person zu Schaden gekommen ist.

67) Der Raub (zum Art. CXXXVI.) setzt allemal eine Vernichtung fremden Eigenthumes, die mit persönlichem Angriffe des Inhabers oder Bewahrers unternommen wird, voraus, und kann, er sey nun auf öffentlichen Strafen oder in Häusern verübt worden, mit dem Tode nur alsdann bestraft werden, wenn der Angriff die Erbtödtung eines Menschen herbeigeführet hat. Außer diesem Falle ist scharfe Zuchthausstrafe zu erkennen, und zwar wenn der Angriff lebensgefährlich war, fünfzehnjährige; wenn er zwar nicht lebensgefährlich war, aber doch dem andern einen bleibenden Schaden zufügte, zwölfjährige; wenn er nur körperliche Mißhandlungen ohne alle bleibende Folgen nach sich zog, zehnjährige, wenn er bloß mit Veranbarung der Freyheit, z. B. durch Binden, ohne alle weitere Mißhandlung vollzogen wurde, achtjährige, und wo er mit unbedeutender Gewalt oder bloß durch Drohungen zu Stande kam, fünfjährige Zuchthausstrafe.

68) Aufruhrstiftung (zu Art. CXXVII.) kann nur dann, wenn sie vorbedachter Weise geschieht, und in Hochverrath übergeht, in denen dort dazu geeigneten Fällen mit Todesstrafe belegt werden; muß hingegen außerdem allemal mit Zuchthaus- oder Ketten- Strafe an den Rädelsführern bestraft werden, deren Dauer der Richter, je nach der hierin nicht bestimmbar- en Verschiedenheit der Fälle, nach der Analogie der in diesem Edikte ausgedruckten Strafbestimmungen, ermittelt.

69) Landzwang und Befehdung, wie sie in Art. CXXVIII. & CXXIX. beschrieben sind, kommen heutiges Tages bey veränderten Staatsverfassungen nicht mehr vor, und bedürfen daher keiner nähern Bestimmung; dagegen sind hier zwey andere Verbrechen zu erwähnen, die an deren statt mehr in Uebung gekommen sind. Das eine ist

70) Selbststrache oder rachsüchtige Beschädigung, da Jemand ohne Rücksicht auf Gewinn, blos aus feindseligen Absichten dem Andern Schaden zufügte. Geschiehet dieses an dem Leben oder der Gesundheit des Andern, so genügt dawider das Strafgesetz wegen der Todtschläge und Verwundungen. Geschiehet es aber an Hab und Gut durch dessen Zertrümmerung oder Beschädigung, so ist vorerst darauf zu sehen, ob der Schade seiner Natur nach leicht wieder hergestellt werden könne, z. E. Zertrüm-

merung an einem Gebäude, oder ob er doch durch Anschaffung einer ähnlichen Sache von gleichem Werthe ersetzt werden kann, z. E. Zerstörung einer Ernte, oder endlich ob eine gänzliche Schadloshaltung nicht möglich sey, wie z. E. bey zerstörten Bäumen, oder bey Dingen, die für den Besizer einen dem Verbrecher bekann- ten Affektions- Werth hatten. Im ersten und zweyten obiger Fälle erkenne man die Strafe eines ersten Diebstahles von gleichem Betrage, wenn der Beschädigte zur Feindschaft einen großen Anlaß durch vorausgegangene unerlaubte Belei- digungen des Erstern gegeben hatte, dagegen wenn ihm kein erheblicher Anlaß dieser Art zur Last liegt, werde solche Strafe mit einer empfindlichen körperlichen Züchtigung geschärft, wegen der größern Bosheit des Thäters und der erreichten schadensfrohen Absicht, die Freude des andern an seinem Eigenthume zu zerstören, welche durch keinen Ersatz ungeschehen gemacht werden kann. Im dritten Falle (wo die Beschädi- gung in irgend einer Hinsicht unerseßlich ist) erkenne man die Strafe eines wiederholten Dieb- stahles von gleicher Destination, und zwar im Falle ermangelnden großen und gerechten An- lasses zu feindseligen Gesinnungen mit vier und zwanzigstündigem Krummschließen geschärft. Bloss muthwillige Beschädigungen, die aus jugendlichem Leichtsinne und Uebermuthe, mithin ohne Hinterlist und Voranstalten begangen wer- den, gehören nicht hieher, selbst dann nicht,

wenn Reiz einer vorausgegangenen Beleidigung sie veranlaßte, sondern sie werden bloß bürgerlich oder polizeylich bestraft; es wäre denn, daß durch Edikte zur Sicherstellung gewisser dem öffentlichen Nuthwillen besonders ausgezeichneter Gegenstände sie unter den Frieden eines besondern Strafedikts gelegt wären, wo alsdann das Vergehen nach dessen Inhalte gerichtet wird.

Ein anderes hier zu erwähnendes Verbrechen ist

71) das der Verwundungen. Ehemals bey roherem Zeitgeiste wurden sie, so lange nicht ein attentirter Todtschlag in Frage kam, unter dem Namen: Blutrunst, bloß als Polizeyfrevel behandelt. Die mildern Sitten aber haben sie schon längst einer schärferen Ahndung unterworfen. Es gehören daher nur noch diejenigen persönlichen Beschädigungen, welche leicht sind, daß sie zu ihrer Heilung der Beyhülfe eines Wundarztes nicht bedürfen, bey welchen auch keine Verletzung besonderer schuldigen Ehrfurcht mit untergelaufen ist, zu den polizeylichen Freveln. Sobald hingegen a) einer oder der andre jener erschwerenden Umstände der Mißhandlung hinzutritt, machen sie das Verbrechen der Verwundung aus. b) Die Materie dieses Verbrechens besteht darin, daß einem Menschen, eine schwere Verletzung zugefügt worden sey, nemlich eine solche, welche die Besorgung eines Wundarztes erfordert, doch aber nicht den Tod

nach sich zieht, und die Form darin, daß solcher Angriff in der Absicht zu beleidigen, nicht aber in der Meinung zu tödten geschehen sey. So lange daher im Falle einer vorliegenden Verwundung c) die Aerzte und Wundärzte nicht versichern können, es habe die Verletzung keine Lebensgefahr auf sich: so muß die Untersuchung einstweilen nach aller Strenge der Regeln für Prozesse, die eine Lebensstrafe zur Folge haben, behandelt werden, alles Erkenntniß aber bleibt aufgeschoben, bis über Tödtlichkeit oder Nichttödtlichkeit sicher geurtheilt werden kann. Tritt nachmals d) der Fall des Todes ein, so gehört das Verbrechen gar nicht hierher, sondern unter die Classe der vorbedachten, oder muthwilligen, oder schuldhaften Todtschläge. e) Kommt der Verwundete mit dem Leben davon, es ist aber die Absicht zu tödten aus vorausgegangenen, begleitenden oder nachgefolgten Aeußerungen oder Handlungen bewiesen, oder es ist dabey ein allgemein tödtliches Instrument gebraucht worden, d. h. ein solches, das nicht nur seiner Verfertigung nach zum Angriffe oder zur Vertheidigung bestimmt ist, sondern wobey auch, wenn es einmal in Bewegung gesetzt ist, der Thäter an der Direction der Wirkung nichts mehr in seiner Gewalt hat (als z. E. Schießgewehre, Gifte): so wird der Fall ebenfalls als ein versuchter Todtschlag beurtheilet, da aus dem Gebrauche solcher Instrumente in der Regel allemal die indirekte Absicht zu tödten fließt, und als natur-

liche Folge einer solchen gänzlichen Sorglosigkeit über die Wirkung, welche der Angriff haben werde, anzusehen ist. Sobald aber f) der Beleidigte mit dem Leben davon kommt, und keine Absicht zu tödten erwiesen, auch kein solches allgemein tödtliches Werkzeug gebraucht worden ist: so soll man blos daraus, daß durch die gebrauchten Waffen dennoch eine Er tödtung hätte bewirkt werden können, und daß der Thäter dieses einzusehen vermochte, eine vermuthliche Absicht zu tödten nicht mehr ableiten, sondern der menschenliebenden Vermuthung Raum lassen, der Thäter habe mit Vorbedacht einen gelindern Gebrauch der unter Umständen tödtlichen Waffen gemacht, und soll mithin das Vergehen nur als Verwundung behandeln, indem bey einem so schweren Verbrechen, wie Todtschlag ist, welcher das Zutrauen der Gesellschaft zu einem Menschen gänzlich niedertritt, billig dahin zu sehen ist, ohne Noth Niemanden dessen für verdächtig hinzustellen. Diesem nächst soll g) eine gefährliche Verwundung (das ist jene, die Arzt und Wundarzt gleich Anfangs für eine solche erklären, welche ohne Dazwischenkunft fremder Zufälle schon durch ihre Folgen allein Anlaß des Todes werden kann) da sie mit Waffen, die nur unter Umständen tödtlich sind, zugesügt wurde, mit fünfvierteljähriger ganzen Kettenstrafe, falls ein bleibender Schaden daraus folgt, und mit dreyvierteljähriger halben Kettenstrafe, falls kein

bleibender Schaden daraus entsteht, bestraft werden. Wäre aber eine solche gefährliche Verwundung nicht mit tödtlichen, sondern nur mit schädlichen Instrumenten geschehen, (d. h. solchen, die nicht zum Angriffe und Vertheidigung gefertigt sind, von denen aber der Thäter voraussetzen kann und soll, daß bey einem unüberlegten Gebrauche derselben dennoch leicht ein Todtschlag daraus entstehen kann, z. E. ein Zaunpfahl): so ist sie, je nachdem bleibender Schaden daraus entsteht oder nicht, mit drey- bis sechsmonatlicher halben Kettenstrafe zu belegen. Wären aber die gebrauchten Instrumenten unschädlicher Art gewesen, d. h. von der Art, daß der Thäter hat glauben können, er werde damit dem andern nur einen Schmerz, aber nicht eine körperliche Beschädigung, weniger noch eine Lebensgefahr zuziehen, und ist also diese Gefahr nur mittelst eines unglücklichen Zusammenflusses von Umständen daraus entstanden: so soll, je nachdem bleibender Schaden erwächst oder nicht, eine sechs wöchentliche oder drey wöchentliche Schellenwerksstrafe mit einfacher körperlicher Züchtigung erkannt werden; dahingegen h) nicht gefährliche Verwundungen, wenn sie mit tödtlichen Waffen zugefügt werden, ziehen, je nachdem sie einen bleibenden Schaden bringen, oder nicht, vier oder zwey monatliche Kettenstrafe nach sich, wenn sie nur mit schädlichen Waffen geschehen, in gleichem Falle sechs oder drey wöchentliche Schellen-

werksstrafe mit doppelter körperlicher Züchtigung; wenn sie aber mit unschädlichen Waffen geschehen, im Falle daß bleibender Schaden da ist, vierzehntägige Schellenwerksstrafe mit einfacher körperlicher Züchtigung, wenn aber dieser nicht da ist, blos vierzehntägige Gefängniß- oder öffentliche Arbeit oder eine gelinde körperliche Züchtigung bey denen hierzu geeigneten Personen. Es versteht sich jedoch i) dieses Maß der Strafe nur von dem Falle, wo der Thäter zugleich Urheber der Beleidigung und der Thätlichkeiten ist (*Autor rixæ et pugnæ*) und wird mithin verhältnißmäßig gemildert, je nachdem es an ein und andern dieser Umstände mangelt; wohingegen auch jener ordentliche Strafgrad zu schärfen ist, k) wenn der Angriff durch besonders prämeditirte Anstalten, als heimliches Aufspassen und Wegelagerung, oder Auffuchung in dem eigenen Hause geschieht, oder mit Violation besonders gesriedeter Orte verbunden, oder gegen Personen, die ihre höhere Würde bey einem ihr gemäßen Betragen gegen Thätlichkeiten vorzüglich sichert, gerichtet ist; insbesondere ist l) als der höchste Grad dieser Erschwerung anzusehen, wenn es obrigkeitliche Personen beträfe, wo dann, wenn sie durch Amtshandlungen in den Fall der Beleidigung gekommen wären, das Doppelte, außer dem aber eine um die Hälfte erhöhte Strafe erkannt werden muß, welche letztere Strafe auch eintritt, wenn Jemand seine Eltern,

Pflegeeltern, oder Andere, unter deren Gewalt er zur Zeit der Uebelthat stand, thätlich angegriffen hätte.

72) Die im Artikel CXXX — CC. erwähnten verschiedenen Gattungen von böser Tödtung oder Todtschlag, und wenn solche eine Entschuldigung haben mögen, bedürfen a) hier keiner nähern Bestimmung, da Wir hierunter für jene Fälle, welche sich nach dem Gesetze dazu eignen, die Todesstrafe, als die ordentliche beybehalten, und nachmals b) in jedem dazu nicht geeigneten Falle das vernünftige Ermessen des Richters bestimmen muß, wie weit von dieser ordentlichen Strafe herabzusteigen sey, wobey ihm die Norm über die Bestrafung der Verwundung zum hinlänglichen Maßstabe des Ermessens dient, sobald er nur c) nicht außer Augen läßt, daß ein versuchter Todtschlag unter übrigens gleichen Umständen der Person und der That immer merklich schwerer, als das Verbrechen der Verwundung bestraft werden müsse. Nur ist noch zu bemerken d) daß das in Art. CXLVII. & CXLIX. erforderliche ärztliche Gutachten über die Tödtlichkeit der Wunden, obwohl es nur für den Fall geordnet ist, da Jemand von verschiedenen Personen verschiedene Verletzungen empfangen hat, allerdings auch künftig dem allgemeinen Gerichtsgebrauch gemäß in allen Fällen, wo Jemand um das Leben gekommen ist, eingeholt werden müsse;

jedoch ist auf der andern Seite diesem Gerichts- Gebrauche jene übermäßige Ausdehnung nicht zu geben, daß über dem oft schwankenden Urtheile der Aerzte von der Tödtlichkeit einer Wunde überwiesene vorsehliche Verbrecher der ordentlichen Strafe enthoben werden: sondern nur da, wo die That ohne Vorsatz geschehen, oder doch der Vorsatz zweifelhaft ist, mag es dem Thäter zu einem Vorstand gereichen, wenn die Kunstverständigen die Verletzung nicht für allgemein tödtlich (absolute lethalis) erkennen; wo hingegen seine That und sein Vorsatz außer Zweifel, auch der Tod wirklich erfolgt ist, ohne daß eine hinzugekommene fremde Ursache ihn herbey geführt hätte, wo mithin die Verletzung, wenn nicht nothwendige, doch einzig veranlassende Ursache des Todes war: da kann es nicht weiter darauf ankommen, ob die Aerzte dieselbe für allgemein tödtlich oder nur unter vorliegenden Umständen für an sich tödtlich (per se lethalis) erklären; und nur dann kann auch hier ihr Urtheil dem Verbrecher gegen die ordentliche Strafe zum Schutze dienen, wenn sie solche für blos zufällig tödtlich (per accidens lethalis) aus guten Gründen erklären, und der Zufall der sie tödtlich machte, nicht mit unter die Umständen gehörte, welche der Verbrecher durch seine That herbey führte, (wie z. E. eine Hülflosigkeit bey dem, der an abgelegenen einsamen Orten verwundet worden wäre, seyn würde).

73) Für einen gemeinen geringen Diebstahl (zum Art. CLVII. & CLVIII.) ist a) derjenige zu achten, welcher eine halbe Mark Silbers im Geldwerthe (mithin dermalen zwölf rheinische Gulden) nicht übersteigt. Bey dessen Bestrafung kann b) das keinen Unterschied machen, ob der Dieb über der That beschrieen worden sey oder nicht, sondern nur das c) ob der Dieb vor angefangener Untersuchung, mithin aus vermuthlicher Reue den Diebstahl ersetzt hat; in diesem Falle (massen späterer durch Furcht oder obrigkeitliche Verfügung abgenöthigter Ersatz das Verbrechen nicht verringert) muß jede Diebstahls = Strafe um die Hälfte herabgesetzt werden. Im übrigen d) werden ad art. CLVII. & CLXI.) solche Diebstähle, wenn es die erste oder zweyte That des Verbrechers ist, und keine sonstige erschwerende Umstände, welche sie höher qualificiren, hinzukommen, mit achtstägiger bis vierwöchentlicher Gefängniß = oder öffentlicher Arbeits = Strafe gebüßt. Hier von e) bleiben ausgenommen, Garten = und Feld = Diebstähle, welche, (wenn sie nicht von Schulkindern begangen werden, die denn dadurch in eine Schulzuchtigung verfallen) das erstemal von jedes Orts = Vorgesetzten ohne schriftliche Untersuchung an unseugbaren Thätern durch Stellung in die Seige mit Umbhängung des Gestohlenen zu einer Zeit und an einem Orte, wo sie die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen: das anderemal aber auf vor

gänglich amtliches Erkenntniß durch eben diese Ausstellung und eine hinzukommende mäßige körperliche Züchtigung abgestraft werden.

74) Gefährliche Diebstähle (ad art. C^I IX.) entstehen a) durch Einsteigen alsdann, wenn solches nicht blos durch niedere Oeffnungen, sondern mittelst Leitern oder dergleichen, mithin so geschehen wäre, daß der Dieb im Betretungsfalle nicht leicht enteilen, und dadurch zur Gegensewehr veranlaßt werden könnte; sie werden, es mag schon etwas weggebracht worden seyn, oder nicht, mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt; dieselben entstehen b) durch Einbrechen, sobald es mittelst solcher Instrumente geschehen wäre, womit der Dieb auch im Nothfalle, da er betreten würde, sich zur Wehr setzen möchte, ihnen folgt eine anderthalbjährige Zuchthausstrafe; dieselben entstehen c) durch Waffen, die der Dieb mitsühret, und werden alsdann (vorausgesetzt, daß diese nicht zum Schaden einer Person dabey wirklich gebraucht worden) mit zweijähriger Zuchthausstrafe gebüßt; sobald hingegen solche wirklich gebraucht worden, so ist alsdann das oben Nro. 66. beschriebene Verbrechen des Raubes vorhanden; solche entstehen aber auch noch d) durch die hier im Gesetze nicht gedachte Anwendung von Diebschlüsseln, als welche einen besondern Vorbedacht und Hang beweisen; diese werden mit einer vierwöchentlichen Schellenwerksstrafe gebüßt. Bey

diesen Strafen e) kommt es auf den großen oder kleinen Betrag der Summe nicht an, so lange der Diebstahl die Summe von fünf Mark Silbers nicht überschreitet: wenn er aber diesen Betrag übersteigt, so soll je für eine weitere Mark ein Monat der Strafzeit zugesetzt werden.

75) Ein gemeiner großer Diebstahl (der nemlich den Werth einer halben Mark Silbers übersteigt) soll (ad art. CLX.) das erstemal mit öffentlicher Arbeit oder Gefängniß — je vierzehn Tage für den Werth einer halben Mark zu rechnen, nebst einfacher körperlichen Züchtigung am Ende der Strafzeit belegt werden, so lange der Diebstahl nicht über fünf Mark ansteigt. Uebersteigt er diese Summe, so ist ein halb Jahr Zuchthaus so zu dictiren, daß wegen jeder weitem Mark Silbers ein Monat der Strafe zugesetzt werde.

76) Ein zweyter geringer Diebstahl (d. h. ein solcher, der verübt worden, nachdem vorher der erstbegangene bereits zur Untersuchung gekommen war) hat oben Nro. 72. schon sein Maß; ein zweyter großer Diebstahl aber, wo für jedoch nur der zu halten ist, wo entweder schon der vorausgegangene für sich ein großer war, oder der jetzige zweyte für sich diese Summe erreicht, ist nach den obigen Regeln des großen Diebstahles zu bestrafen, und zwar so, daß je für eine halbe Mark drey Wochen Strafzeit gerechnet, und doppelte körperliche

Züchtigung, nemlich zu Anfange und Ende erkannt wird, auch die Zuchthaus = Strafe alsdann schon eintritt, wenn der Diebstahl drey Mark Silbers beträgt, und nachmals wegen jeder weitem Mark um sechs Wochen verlängert wird.

77) Ein dritter Diebstahl, bey dem es weiter nicht darauf ankommt, ob der jetzige oder einer der vorhergehenden ein großer Diebstahl gewesen sey oder nicht, soll jedesmal wenigstens mit zwey Jahre Zuchthaus = Strafe belegt werden. Sobald aber die Summe aller Diebstähle zusammen gerechnet, mehr als zwey Mark Silbers ausmacht, ist für jede halbe Mark des Mehr = Betrags ein weiterer Monat der vorgedachten Strafzeit zuzusetzen. Wenn übrigens

78) mehrere Personen zusammen einen Diebstahl begehen, so ist ein Unterschied zu machen, zwischen Dieben, die zufällig sich zusammen gefunden haben, zwischen solchen, die für einen einzelnen Diebstahl sich förmlich zusammen gesellt haben, und zwischen solchen, welche in einer Diebs = Gesellschaft ihren Nahrungs = Erwerb suchen. Die Ersten sind jeder Einzeln nach obigen Regeln der Diebstahls = Bestrafung, und zwar so anzusehen, daß bey jedem nur der Antheil des Gestohlenen, den er bezogen hat, zur Basis der Straf = Bestimmung diene. Die Zweyten werden in gleicher Weise behandelt, nur mit dem Unterschiede, daß nicht der An-

theil jedes Einzelnen, sondern die Summe des Diebstahles, für den sie sich verbunden hatten, den Maßstab der Strafe ausmacht, die einem Jeden diktiert werden muß. Was aber die dritte Gattung anlangt, so gehören in solche vorzüglich

79) unter dem Namen Gauner alle Jene, welche a) entweder gar kein ordentliches bürgerliches Heimwesen und Nahrungs-Gewerbe wirklich haben, sondern das Land durchstreichen, um unter allerhand Gestalten die Gelegenheiten ihrer verbotenen Handthierung auszukundschaften, oder Jene b) die zwar irgendwo einen Sitz und ein scheinbares jedoch unzulängliches, und durch die Gelegenheit zum Herumlaufen verdächtiges Gewerbe haben, als Zimbel-Krämer, Pfannenflicker u. s. w. in dem Falle, wenn sie mit wirklichen Spitzbuben als Rundschafter oder Umgangs-Genossen in Gemeinschaft stehen. Bey erstern c) ist schon ihre verbotene Lebensart, auch ohne vorhandenen Beweis eines begangenen Diebstahles, hinreichend, sie wegen Landstreicherey (Vaganten-Lebens) zu einer sechs bis zwölfmonatlichen Arbeitshaus-Strafe und Landes-Verweisung, und im Wiederbetretungs-Falle für eine doppelte Zeit ins Zuchthaus zu verurtheilen. Letztere d) sind wegen jener Gemeinschaft, wenn ihnen sonst nichts zur Last fällt, mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen; wo hingegen

eine solche Gemeinschaft nicht erwiesen wäre, sind sie nur unter genaue Poltzey = Aufsicht zu ziehen. Beyde hingegen e) werden, sobald der Beweis eines begangenen oder attentirten Diebstahles gegen sie vorliegt, ohne Rücksicht auf die Summe des Gestohlenen, und was daran ein jeder participirt habe, gleich im ersten Falle mit zweyjähriger Zuchthaus = Strafe, im zweyten Falle mit vierjähriger, und im dritten Falle mit sechsjähriger Zuchthaus = Strafe belegt, wenn auch gar keine Erschwerungen mit dem Diebstahle verbunden sind. Ist aber der von ihnen begangene Diebstahl über fünf Mark Silbers, so werden weger jeder weitem Mark drey Monat ihrer verwirkten Zuchthaus = Strafe zugesetzt. Wäre er endlich mit einer der Nro. 72. erwähnten Gefährlichkeiten verbunden, so wird die Hälfte der Strafe, die Letztere allein dem Thäter zugezogen haben würde, noch jener Tauerney = Strafe zugesetzt.

80) Junge Diebe, die noch unter vierzehnen Jahren sind, sollen (ad art. CLXIV.) nur polizeylich nach Erforderniß ihrer Besserung gezüglicht werden; diejenigen aber, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, erhalten hier, wo nicht mehr Todesstrafe statt findet, im Recht keine Milderung, mögen aber, wenn sie noch nicht über achtzehnen Jahre alt sind, und ihre verdiente Strafe bis zur Zuchthaus = Strafe ansteigt, auch die Minderung der Strafe ihrer

Besserung vorträglich erachtet würde, Uns vom Richter zur Gnade empfohlen werden.

81) Unterschlagung von Gütern, deren einer ein Erbe oder Mitgemeiner ist, soll (ad art. CLXV.) nur bürgerlich je nach Ermessen des Falles bestraft werden, so lange nicht handgelübliche oder eidliche Manifestation damit gebrochen ist, als in welchem Falle, sonst die oben bestimmte Strafe des Meineides eintritt. Eben so

82) die Unterschlagung anvertrauter Habe.

83) Feld = Diebstähle an Früchten, und Nuzungen haben oben Nro. 72. ihre Bestimmung; jene aber die an Acker- und Land-Bau-Geräthschaften begangen werden, (welche Geräthschaften wegen der Nothwendigkeit, sie unbewacht auf dem Felde oder in offenen Hofräthen zu lassen, besonders gefriedet sind) werden um eine Quart höher bestraft, als andere gemeine Diebstähle von gleichem Belange.

84) Holz = Diebstähle (welche von bloßen Holz = Freveln unterschieden sind, die nur durch Forst = Strafen gebüßt werden) bestehen darin, wenn Jemand aufgesektes Holz wegführt, und werden (ad art. CLXVIII.) gleich dem vorgedachten Diebstahle der Acker = Geräthschaften behandelt. Eben dieses

85) gilt auch von allen Arten von Vieh-
Diebstahl: nicht weniger

86) von dem Diebstahle der Ehehalten, der
nemlich von gebrüdetem Gesinde an seiner Herr-
schaft begangen wird. Dagegen

87) jener der Wächter, Nachthüter und
Feldschützen, ingleichen der Bothen u. d. gl.
in Bezug auf das Ihnen zur Obsorge Ueberge-
bene, nicht minder

88) der Kirchen- Diebstahl (ad art.
CLXXI — CLXXIV.), da nemlich Jemand
Dinge, die dem gottesdienstlichen Gebrauche an-
gehören, geweihte oder ungeweihte, als solche,
mithin wissentlich entwendet, auch

89) der Hof- Diebstahl, da Jemand aus
den Gebäuden, welche dem Landesherrn zur
Wohnung oder zum Staats- Gebrauche dienen,
etwas entwendet, um die Hälfte höher bestraft
wird, als andere Diebstähle unter gleichen Um-
ständen der That zu strafen seyn würden. Was
sodann

90) die von der vorgedachten Unterschlagung
anvertrauter Habe wohl zu unterscheidende Un-
treue der Verrechner betrifft, es mögen nun
solche herrschaftliche, kirchliche, Gemeindeg,
oder andere öffentliche Gelder zu verwalten ha-
ben: so müssen diese, sobald eine wissentliche Zu-

eignung der öffentlichen Gelder vorliegt, (als welche von dem Privateigenthume des Rechners durch besondere Cassen stets separirt gehalten werden müssen), außer dem Ersasse, so bald die Summe funfzig Gulden beträgt, oder der Verrechner vorhin schon einmahl corrigirt worden war, mit einmonatlicher Gefängniß und Entsetzung vom Dienste, und wenn der Rezeß bis auf einhundert Gulden ansteigt, mit einjähriger Gefängniß = Strafe, deren Ort und Art nach dem Stande = und der Leibes = Beschaffenheit des Verbrechers zu bestimmen ist, bestraft werden; wenn er aber höher steigt, so ist je für funfzig Gulden die Strafe ein Quartal länger zu setzen, wobey sich die Dienst = Entsetzung immer von selbst versteht, so wie der Ersatz des Rezeßes. Wäre übrigens die handgelübdlie Verpflichtung des Rechners unterblieben, so ist die Leibesstrafe nur halb so hoch zu setzen: auch ist bey den vier höhern Graden (nicht aber bey dem untern, dessen Strafe schon gelind bestimmt ist), das bey der Bestimmung der Straf = Zeit außer Anrechnung zu lassen, was der Thäter oder Andere für ihn alsbald ersetzen. Ferner

91) ist unter dem oberwähnten Viehdiebstahle die Wilderey nicht begriffen, sondern diese macht wegen ihrer Gefährlichkeit für die Sicherheit der Waldungen und der Wald = Bedienten, ein eigenes Verbrechen in Gemäßeheit der Eratschlüsse aus. Es sollen daher a) Wilderer, die sich den bestellten Jägern und Waldb

auffsehern, die sie anhalten wollen, widersehen, da ihrer mehrere in Gesellschaft bewaffnet und maskirt angetroffen würden, jeder auf zehn Jahre: da sie unmaskirt, aber in Gesellschaft und bewaffnet, betreten würden, auf acht Jahre: da sie unmaskirt und einzeln, doch bewaffnet betreten würden, ingleichen, da sie unmaskirt und unbewaffnet, doch in Gesellschaft betreten würden, auf ein Jahr zu Zuchthaus = Strafe: da sie aber einzeln und unbewaffnet betreten würden, auf sechs Wochen zur öffentlichen Arbeit verurtheilet werden, und gilt dabey der noch für unbewaffnet, der sein Jagdgewehr auf Erblickung der Waldauffseher wegwirft. b) Wilderer, die sich nicht gewaltsam ihrer Habhaftwerdung widersehen, sondern nur zu entfliehen suchen, werden um die Hälfte geringer, und jene c) die sich gutwillig ergeben, nur mit einer Quart der obgemeldeten Strafe belegt; wogegen d) jenen, welche wiederholt darauf betreten werden, die sonst nach Unterschied des Falles verdiente Strafe um die Hälfte verlängert wird, auch e) es sich von selbst versteht, daß jene Wilderer, welche Jemand durch ihre Widerseßlichkeit um das Leben gebracht haben, als Todtschläger gerichtet werden müssen; übrigens f) jedem die instructionsmäßige Fang = Gebühr des Jägers samt dem Schaden = Ersatz an der Wildfuhr zuerkannt werden muß. **Leztlich**

92) Unterschleife aller Art (Defraudationes), das ist verdeckte gewinnfüchtige Verkürzungen

der obrigkeitlichen Gefäll = Erhebungen, oder gewinnfuchtige und verdeckte Uebertretungen, obrigkeitlicher Einschränkungen des Handels und Wandels werden Ediktmäßig, das heißt, mit der Strafe gebüßt, welche jeweils das dessfallige besondere Edikt androht, da hier nach Erfordern der Zeitumstände und Ortsgelegenheiten in dem Maß der Strafen nothwendige Verschiedenheiten eintreten müssen. Sollten jedoch in den neu an Uns gekommenen Ländern unverhältnißmäßige scharfe Strafen für einzelne derartige Fälle bestehen (wohin Wir insbesondere auch rechnen, wenn die Confiscation der Waare oder des Fuhrwerkes auf die Uebertretung gesetzt ist, ohne daß entweder die Schädlichkeit der Waare, oder die Schädlichkeit ihrer Ausfuhr, wie z. E. bey Kriegsbedürfnissen die einem Feinde zugeföhret werden, u. d. gl., solche als das einzige zweckmäßige Mittel rechtfertigen), so sind Uns solche von den Hofraths-Collegiis oder Beamten anzuzeigen, um sie zweckmäßig mildern zu können.

VI. Die Bestimmung der Strafe auf das vorhin gesetzte Maß setzt voraus,

93) daß alle zu Erkennung der ordentlichen Strafen erforderliche Eigenschaften in einem einzelnen Falle zusammentreffen, daß mithin diejenige That vorhanden, und so weit als es das Gesetz voraussetzt, vollföhrt sey, welcher die im Gesetze ausgedrückte Strafe vom Gesetze

vorgemessen ist, und daß die zu bestrafende Person diejenige Zurechnungs = Fähigkeit überhaupt und in Anwendung auf die in Frage stehende That habe, die bey Voraussetzung eines gemeinen Menschenverstandes zu erwarten ist. Wo es mithin

94) an ein und andern dieser Umständen mangelte, da muß auch von der im Gesetze ausgedrückten Strafe heruntergegangen werden. Nach der unendlichen Verschiedenheit dieser Fälle läßt sich darüber kein Maß geben, sondern das richterliche Ermessen muß hier in jedem einzelnen Falle solches bestimmen, wobey der Richter jedoch folgendes vor Augen haben soll: a) Je mehr noch Zwischengrade der That, zwischen der, wie sie da liegt, und der, wie sie im Gesetze unterstellt wird, gedenkbar sind, desto mehr muß von der ordentlichen Strafe abgewichen werden; und b) jemehr die mildernden Abweichungen der That von den im Gesetze vorausgesetzten Umständen entweder aus Mangel an Einsicht oder aus minderer Bösheit des Willens herrühren, desto stärker darf der Grad der Abweichung von der ordentlichen Strafe seyn, so wie umgekehrt c) die Abweichung desto geringer seyn muß, jemehr das Nichtdaseyn ordentlicher Umstände der That auf bloß zufälligen und unvorhergesehenen Ereignissen beruhet. Hins gegen

95) wenn Umstände hinzukommen, die zu der That, wie sie im Gesetze straffällig erklärt ist,

an sich nicht gehören, und die wegen der Art des Schadens den sie hervorbringen, oder wegen der persönlichen Verhältnisse, die sie beleidigen, eine besondere Uebertretung noch mit sich führen, so ist nach eben jenen Rücksichten die oben bestimmte Strafe zu schärfen. Jedoch müssen

96) Milderungs- und Erschwerungs-Gründe entweder auf einleuchtende Sätze des gemeinen Menschenverstandes oder auf richtige Folgerungen aus bestimmten Gesetzen gebauet seyn, und ist hier den bloßen oft sehr einseitig hingestellten Meynungen der ältern Rechtslehrer, so weit sie nicht auf jenen Fundamenten ruhen, eine richterliche Rücksichtnahme nicht zu gönnen.

97) Wenn Jemand wegen mehrerer verschiedenartigen peinlichen Verbrechen vor Gericht stehet, wovon a) eines schon Todesstrafe oder lebenslängliche Sinkerkerung nach sich ziehet, so wird dadurch alsdann alle andere Strafe verschlungen, Andersnfalles aber ist b) die Strafe durch Zusammensetzung der verschiedenen verdienten Strafen doch so zu bestimmen, daß der ganzen Strafe des Haupt-Verbrechens nur zwey Drittheile der Strafen, die auf den geringern Verbrechen einzeln stehen, zugesetzt werden, und daß immer die geringere Gattung der verdienten peinlichen Strafen in die höhere Gattung mit verwandelt, und dabey das vornen bestimmte Maß des Verhältnisses der verschiedenen Straf-Gattungen beobachtet werde. c) Bürgerliche Strafen werden nie hinzugeschlagen, noch in peinliche umgewan-

delt, sondern bleiben immer besonders für sich bestehen.

98) Außerdem gestatten Wir auch noch eine Straf-Verwechslung, d. h. eine richterliche Befugniß, die von dem Gesetze bestimmte Straf-Gattung wegen Umständen des einzelnen Falles, die ihre Anwendung unmdglich oder unschicklich machen, gegen eine andere zu vertauschen — doch daß dieses nicht ohne erhebliche Gründe und nur so geschehe, wie es die bey Bestimmung der Straf-Gattungen oben bestimmte Proportion der Straßlibel gestattet, die niemals aus den Augen gelassen werden darf.

VII. Die Begnadigungen, sobald sie häufig und ohne dringende Anlässe ertheilt werden, setzen das Gesetz außer Ansehen und schwächen den heilsamen Eindruck, den es machen soll. Um so wenig als möglich in den Fall zu kommen, wo Wir sie bewilligen müßten, haben Wir die Strafen selbst schon so mild bestimmt, als es Uns nur immer ohne Nachtheil für das gemeine Wohl thunlich geschienen hat. Bey diesen Umständen haben demnach

99) die betreffenden Stellen nur alsdann auf Begnadigung anzutragen, wenn entweder a) gleich Anfangs die nach dem Gesetze ermessene Strafe aus neben einlaufenden Umständen für den vorliegenden Fall zu hart, und es dem Zwecke der Straf-Gerechtigkeits-Pflege angemessen scheint, sie zu mildern, diese Umstände jedoch durch Gesetze nicht vorgesehen und für milderns

voraus erklärt sind, mithin das richterliche Erkenntniß deshalb von der Gesetz = Bestimmung nicht abweichen durfte. b) Wenn solche Umstände in der Folge hinzutreten oder bekannt werden, welche, wenn sie gleich Anfangs bey dem Erkenntnisse vorgelegen wären, eine gemilderte Straf = Erkenntniß, sey es nun im Wege des Rechtes, oder auf vorgedachte Art im Wege der Gnade, hätten bewirken müssen. c) Wenn Jemand während seiner Strafzeit nicht blos durch unlagbare Aufführung, als wozu jeder durch Furcht der Strafe wohl genöthiget ist; sondern durch gelegentlich erworbene besondere Verdienste, z. E. mit Entdeckung von Complotten, oder durch bemerkbar gewordene hinlänglich beobachtete und geprüfte Reue und Herzens = Aenderung auf Milderung sich eine gerechte Ansprache erwirbt. Dahingegen

100) müssen Rücksichten auf Kosten = Ersparnisse, Mitleiden mit den Angehörigen des Verbrechers, die unter den Folgen seiner Bestrafung leiden, und andere dergleichen natürliche Folgen der gesetzlichen Strafen, die unter die vom Gesetze nicht vorausgesehenen keinesweges gehören, für sich allein nie Beweggründe zu Begnadigungs = Anträgen werden. Schliesslich

VIII. die Verbindlichkeit dieses Edikts, soll mit dem ersten Juli d. J. ihren Anfang nehmen, mithin auf alle, nach diesem Termin zur Untersuchung kommende Verbrechen ihre Anwendung leiden, so jedoch, daß a) wo

die jetzt bestimmten Strafarten unstreitig milder wären, als die vorhin in Uebung gewesenem, auch schon früher von dem Richter darauf erkannt werden mag: wo aber b) allensfalls in ein oder andern Punkte solche für härter als die vorhin üblich gewesenem anzusehen wären, sie bey Verbrechen, die für dem ersten Juli begangen worden, noch außer Anwendung bleiben, und nur die ältere Strafe darauf erkannt werde.

Wir versehen uns zu allen Hofgerichten, Beamten, Magistraten und Orts-Vorgesetzten, daß, wenn sie Punkte darin finden, womit ein und anderes Vergehen künftig für ein schwereres Verbrechen erklärt und mit härterer Strafe belegt ist, als es bisher nach den Lokalsitten war, sie dieses durch besondere Ausschreiben zur speciellen Bekanntmachung ausheben, damit ein jeder Unterthan desto gewisser für Schaden sich zu hüten wisse.

Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter Unserem größern Staats-Insel in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe, den 4ten April 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Posselt.

